

23. Gemeinderatssitzung**V e r h a n d l u n g s s c h r i f t**

aufgenommen am 14.12.2006 um 18.00 Uhr im Gh. Hubertus (Fam. Moser) über die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Anwesende:

Bürgermeister Auerbach Peter
Vizebürgermeister Mühlebner Wilhelm

die Gemeinderatsmitglieder:

Gösweiner Gottlieb
Steinhäusler Elfriede
Benedetter Wolfgang
Neubauer Anita
Benedetter Maria
Pachner Detlef
Eibl Wolfgang
Schwingenschuh Siegfried
Steinbichler Jürgen
Sanglhuber Leopoldine

Entschuldigt:

GV Nachbagauer Josef

Erschienene Ersatzmitglieder:

Nachbagauer Manuela

Schriftführer: Sölkner Adolf

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die von ihm einberufene Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass laut vorliegendem Zustellnachweis alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich geladen wurden. Die Gemeinderatssitzung wurde mit Tagesordnung am 4. Dezember 2006 an der Gemeindeamtstafel kundgemacht.

Der erschienene Gemeinderat zählt 13 Mitglieder und die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand besteht.

Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 02. November 2006 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Außerdem weist er darauf hin, dass die gegenwärtige Sitzung im Gh. Hubertus stattfindet, da anschließend die Ehrennadelverleihung an Herrn Reinhold Mayr sowie die Weihnachtsfeier des Gemeinderates stattfinden wird.

Danach geht der Vorsitzende auf die Tagesordnung über.

T a g e s o r d n u n g

1. **Mittelfristiger Finanzplan für die Jahr 2007 – 2010, Beschlussfassung**
2. **Voranschlag 2007, Beschlussfassungen**
 - a) **Ordentlicher und Außerordentlicher Haushalt**
 - b) **Festsetzung der Steuerhebesätze**
 - c) **Dienstpostenplan**
 - d) **Festsetzung der Kassenkredithöchstgrenze**
3. **Verlängerung des Kassenkredites (CHF-Kredit, 1/6 der ordentlichen Einnahmen) um ein weiteres Jahr bis 31.12.2007**
4. **Wasserversorgungsanlage Trojerweg – Grundsatzbeschluss**
5. **Wasserversorgungsanlage Trojerweg – Werkvertrag des DI Gerhard Angebrand, Beschlussfassung**
6. **Abwasserbeseitigungsanlage Giemelsberg – Grundsatzbeschluss**
7. **Abwasserbeseitigungsanlage Giemelsberg – Werkvertrag mit DI Rolf H. Rakusch, Beschlussfassung**
8. **Rahmenvereinbarung Nationalpark Kalkalpen Region, Beschlussfassung**
9. **Finanzierungsplan für den Schiweltcup in Hinderstoder (20. und 21. 12. 2006), Beschlussfassung**
10. **Neuer Finanzierungsplan für den Ausbau des Start- und Zielgeländes Kleinerberg, Beschlussfassung**
11. **ASVÖ Sportverein Rosenau, Ansuchen um Unterstützung und die Jugendförderung für das Jahr 2006, Beschlussfassung**
12. **Urkunde zur Haftungsübernahme für die Touristische Freizeiteinrichtungen Wurbauerkogel GmbH, Beschlussfassung**
13. **Flächenwidmungsplanänderung 3.9, Beschlussfassung**
14. **Festsetzung der Sitzungstermine für das Jahr 2007**
15. **Berichte der Ausschussobmänner/frauen**
16. **Bericht des Bürgermeisters**
17. **Allfälliges**

Beschlüsse:

1.Mittelfristiger Finanzplan für die Jahr 2007 – 2010, Beschlussfassung

Bgm. Auerbach informiert über den vorliegenden Entwurf zum Mittelfristigen Finanzplan 2007-2010. Die Zahlen und die außerordentlichen Vorhaben der nächsten 4 Jahre wurden sowohl im Finanzausschuss als auch im Gemeindevorstand bereits erarbeitet und besprochen. Auch in den Fraktionssitzungen zu dieser Gemeinderatssitzung haben sich beide Fraktionen ausführend darüber unterhalten. Bgm. Auerbach fasst daher die Summen des MFP zusammen:

Mittelfristiger Finanzplan 2007-2010

a.o. Vorhaben	2007	2008	2009	2010
WVA Dirngraben	10.000,00	Eigenleistungen		
ABA Dirngraben				
ABA Wurbauerkogel			120.000,00	220.000,00 Kosten
Sanierung Garagengebäude R 123				
Ankauf KLF			98.000,00	Kosten
Dambachverbauung 2007	3.900,00		Kosten	
	FB 2006 5.500			
ABA Giemelsberg		107.000,00	Kosten	
Kommunalfahrzeugankauf	70.000,00	70.000,00	48.000,00	BZ
Kipp-Anhänger		16.000,00	Kosten	
Lagerhalle Gemeindebauhof	70.000,00	58.000,00	BZ	
digitaler Leitungskataster	9.000,00	BZ		
Fertigstellung Biathlonzentrum	18.800,00	Beihilfe Land OÖ Abt. Gewerbe		

Den Entwurf des MFP (Ausdruck aus dem Buchhaltungsprogramm der GEMDAT) legt er zur Einsichtnahme für die Gemeinderäte auf. Der ordentliche Haushalt ermittelt sich hauptsächlich aus den Zahlen des Voranschlags 2007 und einer Einkalkulierung der Folgekosten für die weiteren Jahre. An dieser Stelle führt der Bürgermeister die ermittelte „freie Budgetspitze“ sowie das Maastrichtergebnis für die nächsten 4 Jahre an:

<i>Jahr</i>	<i>2007</i>	<i>2008</i>	<i>2009</i>	<i>2010</i>
Freie Budgetspitze	-171.800	-168.200	-166.200	-171.800
Maastricht-Ergebnis	-183.300	-192.900	-218.100	-178.500

Die Zahlen werden von den Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen. Nach einer kurzen Diskussion beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung des vorliegenden Entwurfes zum Mittelfristigen Finanzplan 2007 – 2010. Auf seinen Antrag hin wird der MFP 2007-2010 in vorliegender Form einstimmig durch Handerheben beschlossen.

2. Voranschlag 2007, Beschlussfassungen

a) Ordentlicher und Außerordentlicher Haushalt

Der Entwurf zum Voranschlag wurde vom Bürgermeister, den Gemeindebediensteten sowie dem Ausschuss für Finanzangelegenheiten und dem Gemeindevorstand auf Raten erarbeitet. Er liegt in vorliegender Form seit 29. November 2006 zur Einsichtnahme im Gemeindeamt auf. Der Gemeindebuchhalter, Herr Peter Feßl, hat den Voranschlagsentwurf für das Finanzjahr 2007 am 5. Dezember 2006 dem Gemeindeprüfer bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems, Herrn Josef Schedlberger, zur Vorprüfung im Sinne des Erlasses des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Gemeinden, vom 9. September 2004, übermittelt und vorgelegt. Bereits mit 6. Dezember 2006 ist der Prüfbericht zur Vorprüfung des Voranschlagsentwurfes für 2007 der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems datiert. Diesen Prüfbericht liest der Bürgermeister vor:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
KIRCHDORF AN DER KREMS

4560 Kirchdorf a.d. Krems
Garnisonstraße 1

Aktenzeichen: Gem-40-12-14-2006-Sd
Bearbeiter: Josef Schedlberger
Telefon: 07582/685-320
Fax: 07582/685-399
E-mail: bh-ki.post@ooe.gv.at

Gemeindeamt Rosenau am Hengstpaß
Rosenau Nr. 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

6. Dezember 2006

**Vorprüfung des Voranschlagsentwurfes
für das Finanzjahr 2007**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Sinne des Erlasses des Amtes der öö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden, vom 9. Sept. 2004, Gem-511016/63-2004-JI/Pü, wurde der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2007 einer Vorprüfung unterzogen und wird hiezu Folgendes festgestellt:

1. Der Entwurf des Voranschlages weist im ordentlichen Haushalt bei Einnahmen von 1.255.700 Euro und Ausgaben von 1.455.000 Euro einen Abgang von 199.300 Euro aus. Gegenüber dem Voranschlag des Jahres 2006 ergibt sich somit eine Verminderung des Abgangs um 43.300 Euro.
2. Im Bereich der Förderungsausgaben liegt die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß um rd. 3.000 Euro über den mit Erlass des Amtes der öö. Landesregierung vom 10.11.2005, Gem-310001/1159-2005/SI/Dr, bekannt gegebenen Richtlinien. Wir weisen daher darauf hin, dass Förderungen, die über diese Richtlinien hinaus gehen, bei der Abgangsdeckung im Zuge der Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltes nicht berücksichtigt werden. Insbesondere im Bereich der Tourismusförderungen hat die Gemeinde noch entsprechende Einsparungen zu treffen.
3. Der Betrieb der Schülerauspeisung wurde bei Einnahmen von 9.000 Euro und Ausgaben von 18.200 Euro mit einem Abgang von 9.200 Euro präliminiert. Da diese Einrichtung grundsätzlich auf den Grundsatz der Kostendeckung abgestellt sein soll, entspricht die mit 1. Sept. 2006 beschlossene Erhöhung auf 2,20 Euro pro Kinderportion und 3,40Euro pro Erwachsenenportion nur einem gewissen Mindestfordernis.
4. Die Gebarung des Kindergartens (ohne Kindergartentransport) sieht bei Einnahmen von 44.700 Euro (inkl. Elternbeitrag für Transportbegleitung) und Ausgaben von 93.600 Euro einen Abgang von 48.900 Euro vor. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich somit eine Erhöhung des Abgangs um 8.700 Euro. Bei derzeit 20 Kinder beträgt die Subvention durch die Gemeinde rd. 2.445 Euro pro Kind, was fast dem Doppelten des Bezirksdurchschnittes von rd. 1.310 Euro entspricht. Der derzeitige Elternbeitrag von 65 Euro entspricht nur dem Mindestfordernis.
5. Der laufende Betrieb der Abwasserbeseitigung weist bei Einnahmen von 98.000 Euro und Ausgaben von 110.400 Euro einen Abgang von 12.400 Euro auf.
6. Die bereits beschlossenen Benützungsgebühren für Wasser und Kanal entsprechen den Vorgaben des Landes.
7. Verkehrsflächenbeiträge (5.000 Euro), Wasseranschlussgebühren (500 Euro) sowie Aufschließungsbeiträge Verkehr (5.500 Euro) und Kanal (200 Euro) insgesamt somit 11.200 Euro wurden als allgemeine Deckungsmittel im ordentlichen Haushalt belassen. Bei Zuführung dieser grundsätzlich zweckgebundenen Gelder an die diesbezüglichen außerordentlichen Wasserleitungs- bzw. Kanalbauvorhaben bzw. bis zu deren bestimmungsgemäßen Verwendung (Straßenbauvorhaben) an eine Rücklage hätte sich der präliminierte Abgang um 11.200 Euro erhöht.
8. Die beim ordentlichen Unterabschnitt 612 präliminierten Ausgaben für den Winterdienst hätten richtigerweise beim ordentlichen Unterabschnitt 814 „Straßenreinigung“ veranschlagt werden müssen.
9. Der außerordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen von 173.800 Euro und Ausgaben von 191.700 Euro mit einem **Abgang von 17.900 Euro** erstellt. Dieser entspricht somit nicht den Vorschriften über den Voranschlagsausgleich.

10. Die veranschlagten Abgänge der außerordentlichen Vorhaben „Wildbachverbauung“, Betriebsumsiedelung Petroczy“ und „WVA-Erweiterung Dirngraben“ sind wiederum Veranlassung auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO. 1990 und § 18 Abs. 4 GemHKRO hinzuweisen, wonach Vorhaben nur insoweit begonnen oder fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

11. Die bei den außerordentlichen Vorhaben „Errichtung Lagerhalle“ und „WVA-Erweiterung Dirngraben“ unter der VA-Post 7299 präliminierten Bauhofvergütungen wären richtigerweise unter den VA-Posten 0109 „Gebäude-Bauhofvergütungen“ bzw. unter 0049 „Wasserbauten – Bauhofvergütungen“ zu veranschlagen.

Für den Bezirkshauptmann:
Josef Schedlberger

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems, Garnisonstraße 1, 4560 Kirchdorf a.d. Krems, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Die im Prüfbericht erwähnten Falschkontierungen werden selbstverständlich auf den richtigen Konten veranschlagt. Zum Abgang im Außerordentlichen Haushalt hält der Bürgermeister fest, dass beim Projekt „Betriebsumsiedelung Petroczy ein Überschuss über € 13.500,-- aus Vorjahren besteht, welcher erst beim Nachtragsvoranschlag als Einnahmenbuchung berücksichtigt werden kann. Dies bedeutet, dass ein Abgang im Außerordentlichen Haushalt lediglich bei den Vorhaben „Wildbachverbauung“ und „WVA-Erweiterung Dirngraben“ erzielt wird und nicht der gesamte Fehlbetrag über € 17.900,-- beanstandet werden kann.

Für die anderen, bereits gewohnten, zu bemängelnden Punkte im Prüfbericht (Förderungsausgaben, Schülerausspeisung, Kindergarten, Abwasserbeseitigung), wissen auch Bürgermeister und Gemeinderat weder Lösungen noch andere Vorschläge.

Da der Voranschlag bereits im Finanzausschuss, im Gemeindevorstand sowie in den einzelnen Fraktionssitzungen intensiv besprochen wurde, wiederholt der Bürgermeister nur mehr die Haushaltssummen. Sowohl Finanzausschuss als auch Gemeindevorstand schlagen dem Gemeinderat die Beschlussfassung des Voranschlagsentwurfes vor:

Ordentlicher Haushalt:

Gruppen	Einnahmen	Ausgaben
0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	€ 25.800	€ 268.700
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	€ 100	€ 25.500
2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	€ 72.800	€ 216.600
3 Kunst, Kultur und Kultus	€ 4.500	€ 15.200
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	€ 600	€ 150.600
5 Gesundheit	€ 700	€ 130.700
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	€ 220.000	€ 320.500
7 Wirtschaftsförderung	€ 500	€ 19.700
8 Dienstleistungen	€ 203.600	€ 236.400
9 Finanzwirtschaft	€ 727.100	€ 71.100
GESAMT	€ 1.255.700	€ 1.455.000
Fehlbetrag		-€ 199.300

Außerordentlicher Haushalt:

Vorhaben		Einnahmen	Ausgaben
Digitaler Leitungskataster	Bedarfszuweisung	€ 9.000	€ 9.000
Beschneigungsanlage, Loipe, Rollerbahn	Landesbeihilfe Abt. Gewerbe	€ 18.800	€ 18.800
Errichtung Lagerhalle	Bedarfszuweisung	€ 70.000	€ 70.000
Ankauf Kommunaltraktor samt Fräse und Schneepflug	Bedarfszuweisung	€ 70.000	€ 66.500
Wildbachverbauung			€ 3.900

Betriebsumsiedelung Petroczy			€ 13.500
WVA Erweiterung Dirngraben			€ 10.000
ABA Erweiterung Dirngraben	Zuführungen aus OHH	€ 6.000	
Gesamt		€ 173.800	€ 191.700
Fehlbetrag			-€ 17.900

b) Festsetzung der Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe:

Grundsteuer B (Grundstücke)

Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)

Hundeabgabe

Kanalbenutzungsgebühr

Wasserbezugsgebühr

Abfallgebühr

500 v.H. d. Steuermessbetrages

500 v.H. d. Steuermessbetrages

15 v.H. des Preises od. Entgeltes

€ 20,00 für jeden Hund

€ 15,00 für Wachhunde

€ 3,35 und Industrie € 1,95

€ 1,40/m³

lt. Verordnung des Gemeinderates

vom 10.12.04

Bei dieser Festsetzung sind bereits die jährlichen Erhöhungen der Kanalbenutzungs- und Wasserbezugsgebühr bereits berücksichtigt. Die dazugehörigen Verordnungen wurden in der Sitzung am 2. November vom Gemeinderat angepasst. Eine Änderung liegt jedoch bei der Hundeabgabe vor. Sie betrifft die Anhebung der Hundeabgabe auf € 20,- für alle registrierten sonstigen Hunde.

Nach Vorlage der Hebesetze und dem Antrag des Bürgermeisters werden diese einstimmig mittels Handerheben beschlossen.

c) Dienstpostenplan

Auch der Dienstpostenplan wird vom Bürgermeister eigens vorgetragen:

<i>PE DP Bew. neu</i>	<i>DP Bew. alt</i>	<i>Name des Bediensteten</i>	<i>Verwendung</i>	<i>B/VB/Sonst</i>	<i>Einstufung</i>	<i>B-Ausmaß</i>	<i>Bemerkungen</i>
GD-12 B		Sölkner Adolf	Amtsleiter	B	GD-12/8	100	
GD-17 B	CI-IV	Feßl Peter	Buchhalter	B	C/IV/9/2 DAZ	100	
GD-20	I/d	Dittersdorfer Gabriele	Kanzlei- u. Schreibkraft	VB	d/14	50	
I 2b1/14	I 2b1	Neubauer Anita	Kindergartenl.	VB	12b1/14	100	
GD-22	I/e	Auerbach Rosa	Kindergartenh.	VB	GD-22/5	50	
GD-19	II/p3	Reiter Stefan	Bauhof	VB	GD-19/2 75 % GZ GD 18	100	Vertretung AZ Berger Franz
GD-19	II/p3	Eibl Wolfgang	Bauhof	VB	GD-19/2 75 % GZ GD 18	100	
GD-19	II/p3	Steinhäusler Gerhard	Bauhof	VB	GD-19/6 75 % GZ GD 18	100	
p2/23	II/p2	Berger Franz	Bauhof	VB	p2/23	100	Ruhephase ATZ bis 08/08
GD-25	II/p5	Auerbach Rosa	Reinigungskraft	VB	GD-25/5	37,5	
GD-25	II/p5	Feßl Marina	Schulwartin	VB	p5/18	80	
GD-23	II/p4	Senegacnik Monika	Schulköchin	VB	p4/9	60	
		Riesenhuber Werner	Pensionist				
		Riesenhuber Maria	Witwenpension				

Dieser wurde ja erst in der letzten Gemeinderatssitzung am 2. November 2006 behandelt und beschlossen. Gegenüber dem Beschluss vom November sind jedoch noch 2 Änderungen notwendige. Per 31.12.2006 ist die Verwaltungsassistentin Frau Viktoria Baumschlagler nicht mehr bei der Gemeinde beschäftigt. Nach dem Lehrverhältnis und der Behaltefrist ist das Dienstverhältnis per 24.12.06 beendet worden. Außerdem ist der ehemalige Amtsleiter, Herr Franz Riesenhuber am 24.11.06 verstorben. Im Dienstpostenplan wird die Änderung auf die Witwenpension an Maria Riesenhuber vermerkt. Nach Vorlage des Dienstpostenplanes per 31.12.06 und den Erläuterungen des Bürgermeisters wird dieser einstimmig mittels Handerheben beschlossen.

d) Festsetzung der Kassenkredithöchstgrenze

Gem. § 83 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 darf der Kassenkredit maximal 1/6 der ordentlichen Einnahmen des laufenden Voranschlages betragen. Für das Finanzjahr 2007 ergibt diese Berechnung einen Höchstbetrag von € 209.280,--. Bgm. Peter Auerbach beantragt daher die Beschlussfassung der Kassenkredithöchstgrenze über einen Betrag von € **209.280,--**. Auf seinen Antrag hin wird der Betrag einstimmig durch Handerheben beschlossen.

3. Verlängerung des Kassenkredites (CHF-Kredit, 1/6 der ordentlichen Einnahmen) um ein weiteres Jahr bis 31.12.2007

Der Kassenkredit der Gemeinde Rosenau/Hp. wird seit Jahren in Form eines Fremdwährungskredites (CHF-Kredit) bei der Sparkasse Kremstal/Pyhrn geführt. Die Laufzeit ist in diesem Kreditvertrag jeweils auf 1 Jahr (bis 31.12.2006) beschränkt. Aus diesem Grund hat die Sparkasse Kremstal/Pyhrn nach Anfrage der Gemeinde die Verlängerung des bestehenden Kreditvertrages auf ein weiteres Jahr in ihrem Schreiben vom 24. November 2006 angeboten. Der Bürgermeister liest das Angebot der Sparkasse vor:

SPARKASSE
Kremstal-Pyhrn

Gerhard Graf
Geschäftsstelle Windischgarsten
Bahnhofstraße 236
4580 Windischgarsten
Tel: 050100-49180
Fax: 050100-9-49180
e-mail: GrafG@kp.sparkasse.at
Internet www.kremstal.sparkasse.at

An die
Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Nr. 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

Kirchdorf, 24.11.2006

VERLÄNGERUNG CHF-Kredit Konto 9907-238803

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir danken für Ihre Anfrage und sind gerne bereit, den auf obigem Konto eingeräumten Kredit wie folgt zu verlängern:

Betrag: € **189.000,00** (ausnützbar in CHF)

Laufzeit:

bis 31.12.2007

Verzinsung: dzt. 2,0 % p.a.; Bindung an 6-Monats-LIBOR + 0,40 % Aufschlag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, wir haben uns bemüht, Ihnen ein günstiges Anbot zu erstellen und sehen Ihrer Nachricht mit Interesse entgegen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Gerhard Graf von der Geschäftsstelle in Windischgarsten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie schon in den Vorjahren wird die Verlängerung des Kassenkreditvertrages mit der Sparkasse Kremstal/Pyhrn einstimmig mittels Handerheben beschlossen. Der zuvor neu ermittelte Kassenkredithöchstbetrag über € 209.280,-- wird der Sparkasse beim Antwortschreiben bekannt gegeben.

4. Wasserversorgungsanlage Trojerweg – Grundsatzbeschluss

Bgm. Auerbach informiert über ein Gespräch mit den Anrainern vom Trojerweg, in dem die Bitte an die Gemeinde herangetragen wurde, im Bereich Trojerweg eine Wasserversorgungsanlage durch die Gemeinde zu errichten. Die Besprechung hat am 9. November 2006 im Gemeindeamt stattgefunden. Mit dabei war auch der Projektant der WVA Windischgarsten, Herr DI Gerhard Angebrand. Bgm. Auerbach schildert den Verlauf der Besprechung und dass das Resultat der Sitzung die Bitte der Anrainer war, die WVA durch die Gemeinde Rosenau/Hp. zu errichten. Herr DI Angebrand hatte schon zuvor die Kosten für diese Anlage auf ca. € 15.000,-- bis € 20.000,-- geschätzt. Bei bisher 6 Anschlusswerbern darf man mit Anschlussgebühren über € 9.700,-- rechnen. Einen Schacht für die notwendige Wasserpumpe und den dazu erforderlichen Stromanschluss würde Herr Alexander Schönleitner auf seinem Grundstück dulden. Der Bürgermeister erwähnt auch, dass während der Besprechung auch die Errichtung der Anlage durch eine private Wassergenossenschaft angedacht wurde. Letztendlich haben sich die Anrainer jedoch auf die Errichtung und Betreuung der WVA durch die Gemeinde geeinigt. Aufgrund der Notwendigkeit der Anlage für diese Siedlung (es treten immer wieder Probleme bei der privaten Wasserversorgung der Fam. Kniewasser auf) und der Tatsache, dass sich nahezu alle Anrainer darüber einig sind, beantragt der Bürgermeister, einen Grundsatzbeschluss zu Errichtung der „WVA Trojerweg“ im Gemeinderat zu fassen. Auch die Mitglieder des Gemeinderates sind der Ansicht, dass diese Siedlung an die bestehende Wasserversorgungsanlage der Marktgem. Windischgarsten angeschlossen werden sollte. Man beschließt daher einstimmig und grundsätzlich, die WVA Trojerweg zu errichten

5. Wasserversorgungsanlage Trojerweg – Werkvertrag des DI Gerhard Angebrand, Beschlussfassung

Mit der Vorahnung, dass der Grundsatzbeschluss zur Errichtung der WVA Trojerweg gefasst wird, hat der Bürgermeister Herrn DI Gerhard Angebrand um die Übermittlung eines Angebotes bzw. Ziviltechnikerwerkvertrages gebeten. DI Gerhard Angebrand hat als Projektant die Wasserversorgung der Marktgemeinde Windischgarsten geplant und projektiert. Aus diesem Grund kennt er besser als andere die bestehenden Leitungen. Es scheint daher vernünftig eine Anlage im Bereich Trojersiedlung durch ihn planen und projektieren zu lassen. DI Angebrand hat für die WVA Trojerweg bereits einen Ziviltechnikerwerkvertrag der Gemeinde zugestellt. Bgm. Auerbach liest diesen Vertrag vor:

Ziviltechnikerwerkvertrag Allgemeines

Dieses Dokument und alle Anlagen, und zwar.

Anlage 1 –Umfang der Leistung des Auftragnehmers, gegliedert nach Teilleistungen der jeweiligen Honorarleitlinie)

Anlage 2 –Zeitplan

Anlage 3 –Vergütung der Leistungen nach der entsprechenden Honorarleitlinie

bilden **einen Vertrag**.

Dieser Vertrag wird abgeschlossen am

zwischen der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß

Mit Sitz in 4581 Rosenau am Hengstpaß 120 als Auftraggeber

und Dipl. Ing. Gerhard Angebrand, Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

Mit Sitz in 4540 Bad Hall, Forsterstraße 25 als Auftragnehmer.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die in Anlage 1 angeführten Leistungen für nachstehend angeführtes Projekt
Errichtung einer Wasserversorgungsanlage für die Objekte am Trojerweg

2. Vertragsgrundlagen

Die Grundlagen des Vertrages haben in nachstehender Reihenfolge Gültigkeit:

- 2.1 Dieser Vertrag samt Anlagen;
- 2.2 Die Honorarleitlinie HOB-I in der jeweils geltenden Fassung;
- 2.3 die gesetzlichen Bestimmungen des ABGB.

3. Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer wird mit der Einbringung der in Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgezählten Leistungen, gegliedert in Teilleistungen gemäß der entsprechenden Honorarleitlinie der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, beauftragt.

4. Zeitplan

Der Beginn sowie Zwischen- und Endtermine der zu erbringenden Leistungen werden in Anlage 2 zu diesem Vertrag festgelegt. Die Einhaltung dieser Termine setzt voraus, dass der Auftraggeber seinerseits alle von ihm geforderten Entscheidungen rechtzeitig trifft und alle die Grundlage für die vertragsgegenständlichen Leistungen bildenden Unterlagen rechtzeitig beistellt.

5. Interessenswahrung und Beratung

- 5.1 Der Auftragnehmer ist aufgrund des zwischen ihm und dem Auftraggeber bestehenden Treueverhältnisses im Rahmen der von ihm übernommenen Pflichten zur Wahrung der Auftraggeberinteressen verpflichtet. Es ist ihm insbesondere nicht gestattet, etwaige Vorteile, die ihm von dritter Seite angeboten werden, anzunehmen. Sonst erzielte Vorteile hat er zur Gänze an den Auftraggeber herauszugeben.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber im Rahmen seiner Vertraglichen Pflichten über die für die Durchführung des Projektes relevanten Umstände mit der ihm als Fachmann obliegenden Sorgfalt zu beraten und sein Fachwissen im Hinblick auf eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Planung und Ausführung einzusetzen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, hat die Leistung des Auftragnehmers dem Stand der technischen Wissenschaften zu entsprechen.
- 5.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Zusammenhang stehenden Fragen zu erteilen und die Wünsche und Anweisungen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Hat der Auftragnehmer bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder der Einbringung der Auftraggeberwünsche und – anweisungen, so hat er diese dem Auftraggeber im Rahmen seiner Warn- und Aufklärungspflicht mitzuteilen.

6. Honorar

Die Leistungen des Auftragnehmers werden auf Basis der Honorarleitlinie HOB-I

Ausgabe 1.12.2004 in der jeweils gültigen Fassung wie in Anlage 3 zu diesem Vertrag vergütet.

Da angebotene Honorar gilt als Fixpreis.

7. Nebenkosten

Außer der Vergütung der Leistung des Auftragnehmers nach Anlage 3 werden dem Auftragnehmer die Nebenkosten

- gemäß § 9 des Allgemeinen Teil der Honorarleitlinien
(geschätzte Nebenkosten 0,-,-)

Die anfallenden Nebenkosten werden in Teilrechnungen gesondert in Rechnung gestellt.

8. Zahlungsbedingungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Ansprüche durch Vorlage von Teilrechnungen wie folgt fällig zu stellen:

Teilrechnungen werden innerhalb von 14 Tagen, die abschließende Honorarnote innerhalb von 30 Tagen, jeweils nach Rechnungslegung fällig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch bei Teilrechnungen die USt. in der gesetzlichen Höhe (derzeit 20 %) auszuweisen und in Rechnung zu stellen. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in der Höhe von 3 % über dem jeweils geltenden Eskontsatz der Nationalbank zuzüglich USt. als vereinbart.

Bis zur Bezahlung der abschließenden Honorarnote bleiben alle vom Auftragnehmer verfassten Unterlagen (Pläne, Berechnungen, etc.) in dessen Eigentum.

9. Rücktritt vom Vertrag

Der Rücktritt bzw. die einseitige Auflösung dieses Vertrages ist nur aus wichtigem Grund, der einem Vertragspartner eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen würde, möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- 9.1 für den Auftraggeber
 - wenn sich der Auftragnehmer fortgesetzt vertragswidrig verhält;
 - wenn der Auftragnehmer trotz Fristsetzung mit der Leistungserbringung in Verzug ist.
- 9.2 für den Auftragnehmer
 - wenn eine vom Auftraggeber angeordnete Unterbrechung der Leistung länger als 3 Monate dauert, es sei denn, der Auftraggeber übernimmt bis zum Fortfall des Unterbrechungsgrundes die laufenden Kosten entsprechend Punkt 11 dieses Vertrages;
 - wenn der Auftraggeber die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung vereitelt.

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

- 9.3 Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag oder ein Widerruf übertragener Leistungen aus einem Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so gebührt dem Auftragnehmer das gesamte vereinbarte Entgelt unter Abzug der ersparten Aufwendungen bzw. des anderweitigen Erwerbs, wofür pauschal ein Satz von 40 % des Entgelts für die bis zum Tag der Vertragsauflösung noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt wird (§1168 ABGB).
- 9.4 Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag oder ein Widerruf übertragener Leistungen aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht ihm nur das Entgelt für diejenigen Leistungen zu, die er bis zum Tag des Rücktritts erbracht hat.
- 9.5 Davon unberührt bleibt der jedem Vertragspartner gegen den anderen Teil wegen dessen Verschulden an der vorzeitigen Vertragsauflösung nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zustehenden Schadenersatzanspruch.
- 9.6 In jenen Fällen, in denen eine Ausführung des Werkes aus anderen als den in den oben genannten Punkten geregelten Gründen, gilt § 1168 Abs. 1 ABGB.

10. Unterbrechung

Tritt eine vom Auftraggeber zu vertretende Unterbrechung der Leistung ein, die länger als __ Monate andauert, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die laufenden Kosten der Bereithaltung in der Höhe von 0,- pro Monat für die gesamte Dauer der Unterbrechung zu vergüten.

11. Aufrechnungsverbot

Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchen Gründen auch immer, ist unzulässig.

12. Urheberrecht

Das Urheberrecht und die daraus resultierenden Verwertungsrechte an dem vertragsgegenständlichen Werk (z.B. Pläne, Skizzen, Modell und sonstige Dokumentationen und Schriftstücke) verbleiben auch nach Zahlung des Entgelts beim Auftragnehmer. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht der Ausführung oder Abänderung des Bauwerks bzw. des Nachbaus durch Dritte. Nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung erhält der Auftraggeber das Recht, das Werk des Auftragnehmers zum vertraglich bedungenen Zweck zu benutzen.

13. Aufbewahrung von Unterlagen

Die Originalzeichnungen und -schriftstücke verbleiben grundsätzlich beim Auftragnehmer, der sie ordnungsgemäß zu verwahren hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen Vervielfältigungen der Unterlagen gegen Kostenersatz auszuhändigen.

Die Aufbewahrungspflicht endet grundsätzlich 7 Jahre nach Abnahme der Leistungen, doch kann sich der Auftragnehmer während dieser Zeit durch Herausgabe der Unterlagen an den Auftraggeber von seiner Verwahrungspflicht befreien.

14. Versicherung

Der Auftragnehmer erklärt verbindlich, dass für Schäden infolge Verletzung der den Auftragnehmer nach diesem Vertrag treffenden Pflichten eine aufrechte Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von € 508.710.-- und einem Selbstbehalt von € 3.634.-- besteht.

15. Vollmacht des Auftragnehmers

- 15.1 Dem Auftragnehmer wird nach Maßgabe des erteilten Auftrages in Rahmen der ihm übertragenen Leistungen die Ermächtigung zur Vertretung des Auftraggebers gegenüber Behörden und allen Dritten, die für das Bauvorhaben Leistungen zu erbringen haben, erteilt. Von dieser Vertretungsmacht sind alle zur Durchführung des gegenständlichen Projektes notwendigen und gewöhnlichen Vertretungsverhandlungen, so insbesondere die Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden sowie sämtlichen mit dem Projekt befassten Professionisten, die Abgabe von Rücktrittserklärungen nach § 918 ABGB, die Kontrolle der Tätigkeit der ausführenden Unternehmer und sonstigen Professionisten, die Erteilung von Aufträgen zur Mängelbeseitigung sowie zu Ersatzvornahme, sowie die Ausübung des Hausrechts auf der Baustelle (wenn nicht zutreffend, streichen).
- 15.2 Von der Vertretungsmacht umfasst ist nicht die Vergabe von Aufträgen an die ausführenden Unternehmer und an die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Sonderfachleute sowie die rechtsgeschäftliche Anerkennung von Teil- oder Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmer und der Sonderfachleute.
- 15.3 Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber eine schriftliche Vollmachtsurkunde des in den oben angeführten Punkten festgelegten Inhaltes und ist verpflichtet, den Umfang seiner Vertretungsmacht den Behörden sowie den beteiligten Professionisten auf Verlangen durch die Vorlage dieser Urkunde entsprechend offen zu legen.

16. Haftung

Sofern nicht anderes vereinbart wird, hat die Leistung des Auftragnehmers dem Stand der technischen Wissenschaften zu entsprechen. Der Auftragnehmer haftet nur für den von ihm verschuldeten Schaden. Im Falle der Inanspruchnahme kann der Auftragnehmer verlangen, dass er selbst mit der Beseitigung des Schadens beauftragt wird.

17. Schieds- und Gerichtsstandsvereinbarung

- 17.1 Zur Entscheidung über sämtliche sich aus dem vorliegenden Vertrag zwischen den Vertragsteilen ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit primär ein zu diesem Zwecke im Einzelfall zusammentretendes Schiedsgericht berufen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig und für beide Vertragsteile bindend.
- 17.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen. Der Vertragsteil, der die Anrufung des Schiedsgerichtes beabsichtigt, hat dies dem anderen Vertragsteil unter gleichzeitiger Benennung eines Schiedsrichters mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Der andere Vertragsteil ist daraufhin berufen, seinerseits einen Schiedsrichter auszuwählen und dessen Namen dem Vertragspartner binnen 14 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben, widrigenfalls der Schiedsrichter über Ersuchen des nicht säumigen Vertragsteiles vom Präsidenten der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, bei welcher der Auftragnehmer Mitglied ist, zu ernennen ist. Die beiden ernannten Schiedsrichter haben binnen 14 Tagen einen Vorsitzenden zu bestimmen, widrigenfalls dieser über Antrag eines Schiedsrichters ebenfalls vom Präsidenten der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, bei welcher der Auftragnehmer Mitglied ist, ernannt wird.
- 17.3 Nimmt eine der zum Schiedsrichter bestellten Personen die Bestellung nicht an bzw. weigert sich, diese Funktion auszuüben, oder endet ihre Tätigkeit, aus welchem Grund immer, im Verlauf des Schiedsverfahrens, ist von demjenigen, der ursprünglich die Bestellung des ausgefallenen Schiedsrichters vorgenommen hat, ein Ersatzschiedsrichter zu bestellen. Hat diese Bestellung durch einen Vertragsteil zu erfolgen, und übt dieser sein Bestellungsrecht nicht binnen 14 Tagen nach Aufforderung mittels eingeschriebenen Briefes durch den anderen Vertragsteil aus, so ist über Ersuchen des letzteren auch der Ersatzschiedsrichter vom Präsidenten der jeweiligen Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten zu bestellen.
- 17.4 Für Zwecke der Schiedsrichterbestellung sind mehrere Personen auf einer Vertragsseite (z.B. Arbeitsgemeinschaft bzw. Gesellschaft) als ein Vertragsteil zu betrachten und haben sich als solcher untereinander auf einen Schiedsrichter zu einigen. Mangels Einigung erfolgt die Bestellung des

jeweiligen Schiedsrichters über Ersuchen des anderen Vertragsteiles ebenfalls durch den Präsidenten der jeweiligen Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten.

17.5 Sitz des Schiedsgerichtes ist der Ort des Kanzleisitzes des Auftragnehmers. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.

17.6 Ansonsten finden auf diese Schiedsvereinbarung die §§ 577 folgende ZPO-Anwendung.

17.7 Sollte das Schiedsgericht, aus welchen Gründen immer, nicht zustande kommen, oder einer Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches stattgegeben werden, ist für alle aus dem gegenständlichen Vertrag resultierenden Streitigkeiten ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in _____ zuständig.

18. Rechtswahl

Auf diesen Vertrag findet österreichisches Recht Anwendung. Dies gilt auch für die Ausfüllung von Lücken und für die Frage der Wirksamkeit der von den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen.

19. Erfüllungsort

Der Kanzleisitz des Auftragnehmers ist Erfüllungsort.

20. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

21. Verjährung

Die Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wegen nicht vertragsmäßiger Erfüllung und auf Schadenersatz verjähren in 2 Jahren, sofern das Gesetz nicht eine kürzere Verjährungsfrist vorsieht. Für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

22. Nachträgliche Leistungen

Nach der Schlussabnahme zur Feststellung oder zur Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen und zur Überwachung von Gewährleistungsarbeiten erbrachte Leistungen sind gesondert zu vergüten.

23. Aufertigungen

Der Vertrag wird in 2-facher Ausfertigung erstellt. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer erhalten jeweils eine Ausfertigung.

, am

Siegel

Auftraggeber:

Unterschrift:

Anschrift:

Siegel

Auftragnehmer: DI Gerhard Angebrand

Unterschrift:

Anschrift: 4540 Bad Hall

Forsterstraße 25

Anlage 1 + 2

1.4 Details

(Teilleistungszahl 0,10)

Durcharbeitung bzw. Festlegung von Details in solchem Umfange, wie dies für die weiteren Planungsphasen (Ausschreibungsunterlagen, Ausführungsunterlagen) erforderlich ist, aufbauend auf der Teilleistung 1.2

1.6 Oberleitung und Planungsphase

(Teilleistungszahl 0,05)

Beratung und Vertretung des Auftraggebers in technischer Hinsicht bei Planungsmaßnahmen; Koordinierung dieser Maßnahmen und der Zusatzleistungen nach § 1 (4); Verhandlung mit den Behörden und den sonstigen mit der Planung und der Bauausführung in Zusammenhang stehenden Dritten

1.7 Vorleistungen und Zusatzleistungen

Für die Erfüllung der vollständigen Leistung sind die in der Folge angegebenen Vor- und Zusatzleistungen nach § 1(3) und (4) der HOB-I erforderlich. Sie sind in den vorbeschriebenen Leistungen nicht enthalten.

Vorleistungen:

Keine

Zusatzleistungen:

Keine

Die in den „Grundlagen für Werkverträge für Planung und Beaufsichtigung siedlungswasserwirtschaftlicher Bauten“ angegebenen Leistungen sind vollständig zu erbringen, sofern dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.

- 1.8 Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, im Rahmen seiner Tätigkeit die Technischen Richtlinien gemäß UFG anzuwenden. Die Leistungen sind im Einvernehmen mit den zuständigen Amt der Landesregierung zu erbringen.

Zeitplan

Nach Vereinbarung

Gegenstand und Planungsleistung

Anlagen zur Versorgung der Objekte am Trojerweg mit Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz der Marktgemeinde Windischgarsten. Die Anlagen bestehen aus einer Druckerhöhungsanlage und der erforderlichen Versorgungsleitung.

Leistungen des Auftragnehmers**1.1 Vorentwurf**

(Teilleistungszahl 0,10)

Grundsätzlicher Lösungsvorschlag nach den vorgegebenen Anforderungen der Vorleistungen nach § 1 (3), abgestimmt mit den Vorgaben des Auftraggebers sowie mit den Zusatzleistungen nach § 1 (4), samt Erläuterungsbericht und überschlägiger Kostenschätzung auf Grund von Erfahrungswerten.

1.2 Entwurf

(Teilleistungszahl 0,20)

Weiter Bearbeitung der Aufgabe auf Grundlage des mit dem Auftraggeber abgestimmten und von diesem freigegebenen Vorentwurfes, Abstimmung mit den Zusatzleistungen nach § 1 (4); Vorverhandlungen sowie Erhebungen bei den zuständigen Behörden, jeweils in solcher Durcharbeitung, dass der Entwurf ohne wesentliche Änderungen als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann.

1.3 Einreichung

(Teilleistungszahl 0,05)

Erstellung der zur Erlangung einer behördlichen Bewilligung erforderlichen Pläne und Schriftstücke auf Grundlage der vorangeführten Teilleistungen samt Zusammenstellung bzw. Einarbeitung der gegebenenfalls auch erforderlichen Unterlagen aus Vor- und Zusatzleistungen nach § 1 (3) und (4) sowie die Führung der erforderlichen Verhandlungen mit der zuständigen Behörde.

Erstellung der Unterlagen für ein Ansuchen um Förderung nach dem UFG.

Sind für das Bauvorhaben mehrere und nicht in einem Zug abzuwickelnde Bewilligungsverfahren (z.B. baurechtliche, wasserrechtliche, eisenbahnrechtliche Verfahren etc. ...) erforderlich, für die gesonderte Unterlagen zu erstellen sind, so ist diese Teilleistung dementsprechend mehrfach zu verrechnen. Dabei sind für den Fall, dass davon nur ein Teil des Werkes betroffen ist, nur die anteiligen honorarpflichtigen Kosten entsprechend (2) für die Honorarermittlung heranzuziehen.

DIPL.-ING. GERHARD ANGEBRAND – ZIVILINGENIEUR FÜR KULTURTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT – ADLWANG

WVA Rosenau/H.
Trojerweg

HONORARVORSCHLAG
Planungsphase

Anlageteil	Einheiten m, m ³ , EGW		Herstellungskosten Summe	Klasse 1)	Honoroar- Satz 2)	Honorar EUR
Versorgungsleitung Druckerhöhungsanlage komplett	240	35,00	8.400,00 6.700,00	4 4	0,19408 0,19408	^1.630 1.300
Gesamtherstellungskosten EUR			15.100,00	bei t = 1,00		2.931

Teilleistungen:

Lt. § 9 HOB-I 2004	a) Vorentwurf	t1 = 0,10	0,10		
	b) Entwurf	t2 = 0,20	0,20		
	c) Einreichung	t3 = 0,05	0,05	1) lt § 19(3) HOB-I 2004	
	d) Details	t4 = 0,10	0,10	2) lt § 6 HOB-I 2004, bezogen auf die Gesamther- stellungskosten	
	f) Ausführungsunt.	t5 = 0,25			
	g1) Oberltg. Planung	t6 = 0,05	0,05		
	Summe der Teilleistungszahlen		0,50		
	Gesamthonorarsumme			bei t = 0,50	1.465,--
	Abzügl. Rabatt		15 %		- 220,--

Honorarsumme (ohne MWSt.)	1.245,--
----------------------------------	-----------------

Bgm. Auerbach erläutert, dass Herr Angebrand um die Erstellung eines Angebotes und Werkvertrages gebeten wurde, da er die WVA in Windischgarsten geplant hat. Im Tagesordnungspunkt 5 wurde der Grundsatzbeschluss zur Errichtung der WVA Trojerweg gefasst. Da dieses Projekt möglichst bald abgewickelt werden soll, beantragt an dieser Stelle der Bürgermeister die Beschlussfassung des Werkvertrages zwischen Herrn DI Angebrand und der Gemeinde Rosenau/Hp. Auf seinen Antrag hin wird der vorgetragene Werkvertrag einstimmig mittels Handerheben beschlossen.

6. Abwasserbeseitigungsanlage Giemelsberg – Grundsatzbeschluss

Auch die Abwasserbeseitigungsanlage soll lt. dem Abwasserentsorgungskonzept noch mit den Baulosen Giemelsberg bzw. Wurbauerkogel erweitert werden. Auch mit den Anrainern des Bauloses Giemelsberg hat man zwecks einer Verwirklichung zu einem Gespräch zusammengefunden. Diese Besprechung hat am 19. Oktober 2006 stattgefunden. Auch bei dieser Besprechung war ersichtlich, dass die Mehrheit der Anrainer einem Anschluss am Kanal positiv gegenübersteht. Herr Lindbichler war bei der Anrainerversammlung allerdings nicht anwesend. Er möchte auch keinen Kanalanschluss vollziehen. Da sein Anwesen jedoch keine 50 m vom geplanten Kanalstrang entfernt ist, besteht Anschlusszwang.

Die Gesamtkosten dieses Projekts werden von DI Rolf H. Rakusch auf etwa € 107.000,-- geschätzt. Bei 6 oder 7 Hausanschlüssen rechnet man mit Anschlussgebühren in der Höhe von ca. € 20.000,--. Herr Kitzmüller von der Abt. Abwasserwirtschaft des Landes OÖ hat der Gemeinde mitgeteilt, dass mit einer Bundesförderung und einer Förderung des Landes (ca. 20 %) gerechnet

werden kann. Da dieser Kanalstrang ohnehin im Abwasserentsorgungskonzept (Errichtungszeitraum 2007-2008) der Gemeinde Rosenau/Hp. vorgesehen ist und damit der Bürgermeister notwendige Schritte für die Errichtung des Kanals am Giemelsberg veranlassen kann, beantragt er die Fassung eines Grundsatzbeschlusses für dieses Baulos. Auf seinen Antrag hin wird die Errichtung des Kanalstranges Giemelsberg einstimmig durch Handerheben beschlossen.

Weiters informiert der Bürgermeister, da er eventuell gleichzeitig mit diesem Kanalbauvorhaben einen Anschluss für die Fam. Kreiml (vulgo Hinterbuchriegel, Dambach 33) verwirklichen möchte. Durch die Käseherstellung bei diesem Anwesen fallen Abwässer an, welche die Funktion einer Kleinkläranlage derart beeinträchtigen, dass diese nicht funktioniert. Leider hat man den Kanalanschluss nicht schon bei der Errichtung der Wasserversorgungsanlage mitgebaut.

7. Abwasserbeseitigungsanlage Giemelsberg – Werkvertrag mit DI Rolf H. Rakusch, Beschlussfassung

Wie schon zuvor bei der WVA Trojerweg hat der Bürgermeister den Umwelttechniker und Zivilingenieur DI Rolf H. Rakusch um die Erstellung eines Angebots sowie eines Werkvertrages für die Planung, Einreichung und Verwirklichung der Abwasserbeseitigungsanlage Giemelsberg gebeten. Dieser hat sowohl die bereits bestehenden Kanalabschnitte als auch das Abwasserentsorgungskonzept der Gemeinde Rosenau/Hp. als auch der umliegenden Gemeinden bereits verwirklicht. Mit Schreiben vom 24.10.2006 hat DI Rakusch ein Angebot zu einem Werkvertrag übermittelt, welches der Bürgermeister zur Vorlesung bringt:

W E R K V E R T R A G FÜR DIE PLANUNGSPHASE GZ 2006-19-BA 05 Giemelsberg

Dieser Werkvertrag wird zwischen der

**Gemeinde Rosenau/Hengstpaß
4581 Rosenau/Hengstpaß Nr. 120**

als Auftraggeber (AG) und

Dipl. Umwelttechniker
Dipl.-Ing. Rolf H. Rakusch
Zivilingenieur für Bauwesen
8010 Graz, Kreuzgasse 30

als Auftragnehmer (AN) abgeschlossen.

Vertragsgegenstand:

Gegenstand dieses Werkvertrages ist die Übertragung der Leistungen der Planungsphase für das nachstehende Bauvorhaben bis zum Abschluss des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens sowie die Regelung gegenseitiger Rechte und Pflichten.

Bauvorhaben: Gemeinde Rosenau/H.
Schmutzwasserkanalisation BA 05 – Giemelsberg
ca. 530 lfm Schmutzwasserkanal
ca. 90 lfm Hausanschlüsse

Vertragsgrundlagen:

Bestandteile zu diesem Werkvertrag sind in der angegebenen Reihenfolge

- a) Honorarordnung für Bauwesen (GOB), Auflage 1998, im Besonderen § 20 Siedlungswasserbau mit standardisierten Berechnungseinheiten
 - Basiswert per 1.4.2006: € 64,80 Std.
 - Wertsicherung § 20 Abs. 6, Erhöhung seit 1997:

Zeitgrundgebühr 1997 = Basiswert = € 54,14 (ATS 745,--)

Basiswert April 2006 = € 64,80

Erhöhung $64,80 - 54,14 = 19,69\%$

- b) die „Technischen Richtlinien“ und die „Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft“ der KKA AG i.d.g.F. (nach § 16 UFG 1993)
- c) die einschlägigen Bestimmungen des ABGB
- d) Besprechung im Gemeindeamt Rosenau/H. (siehe auch Vorbemerkungen)

Dieser Werkvertrag umfasst das Kanalprojekt:

GZ 2006-19 BA 05 – Giemelsberg

Schmutzwasserkanal (SWK) 530 lfm

Hausanschlüsse (HA) 90 lfm

Zur Ermittlung des Honorarsatzes mit den standardisierten Berechnungseinheiten wird zusätzlich das zukünftige Projekt BA 06 – Wurbauerkogel in der Höhe von ca. € 348.000,-- berücksichtigt.

Vorbemerkungen:

Aufgrund einer Begehung des Projektsgebietes mit Herrn AL Sölkner am 2.5.2006 und einer Besprechung mit der Gemeinde am 3.10.2006 wurde folgende Vorgangsweise festgelegt:

BA 05- Giemelsberg:

Der Anschluss Giemelsberg soll im Jahr 2007 errichtet werden, es werden 6 Hausanschlüsse und rund 530 lfm Kanal errichtet.

1. Leistungen des AN

1.1 Vorentwurf bzw. Studie – wird nicht verrechnet!

(Teilleistungszahl $t_a = 0,10$)

1.2 Entwurf

(Teilleistungszahl $t_b = 0,20$)

Weitere Bearbeitung auf der Grundlage des mit dem AG abgestimmten und von diesem freigegebenen Vorentwurfes, Vorverhandlungen sowie Erhebungen bei den zuständigen Behörden, Ämtern und Dienststellen, etc. Dieser Entwurf ist so durchzuarbeiten, dass er ohne wesentliche Änderungen als Grundlage für weitere Teilleistungen dienen kann.

1.3 Einreichung

(Teilleistungszahl $t_c = 0,05$)

Erstellung der zur Erlangung einer behördlichen Bewilligung erforderlichen Pläne und Schriftstücke, die Führung der erforderlichen Verhandlungen mit den zuständigen Behörden und Ämtern, einschließlich der Erstellung aller Unterlagen für einen Förderungsantrag des AG. Sind für das Bauvorhaben mehrere und nicht ine inem Zug abzuwickelnde Bewilligungsverfahren (z.B. baurechtliche, wasserrechtliche, eisenbahnrechtliche Verfahren, ...) erforderlich, für die gesonderte Unterlagen zu erstellen sind, so ist die Teilleistung dementsprechend mehrfach zu verrechnen.

1.4 Details

(Teilleistungszahl $t_d = 0,10$)

Durcharbeitung, bzw. Festlegung von Details, soweit dies für die weitere Planungsfolge (Ausschreibungsunterlagen, Ausführungsunterlagen, etc.) erforderlich ist.

1.5 Oberleitung der Planungsphase

(Teilleistungszahl $t_{g1} = 0,05$)

Verhandlungen mit den Behörden und Ämtern und sonstigen mit der Planung im Zusammenhang stehenden Dritten; Beratung und Vertretung des AG in technischer Hinsicht, Erstellen der Terminpläne für den Bauablauf, Mitwirkung am Ermittlungsverfahren.

1.6 Zur Erfüllung der vollständigen Leistung sind die in der Folge angegebenen Vor- und Zusatzleistungen nach § 1 (3) und (4) der HOB-I nicht enthalten:

- Vermessungsarbeiten
- Ausfertigungen der Planunterlagen
- Sonstiger Aufwand (zusätzliche Besprechungen)

- 1.7 Der Planer erklärt ausdrücklich, im Rahmen seiner Tätigkeit die „**Technischen Richtlinien**“ gemäß dem **Wasserbautenförderungsgesetz** i.d.g.F. anzuwenden und allfällige Abänderungen zu begründen. Die Leistungen sind im Einvernehmen mit dem Amt der Landesregierung zu erbringen.

2. Honorar

2.1 Planungsphase

- 2.1.1 Die für die Berechnung des Honorares maßgebende Honorarordnung wird dem AG, über Verlangen, in einer Ausfertigung übergeben.
- 2.1.2 Die Leistungen werden nach der Honorarordnung für Bauwesen vergütet (HOB 1998).
Teilleistungsfaktor: $t = t_b + t_c + t_d + t_g = 0,40$

BA 05 – Giemelsberg:

€ 100.800 x 1,196988^(Wertsicherung) x 0,40^(Honorarsatz) x 7,749 = € 3.739,59

abzüglich zusätzlich 14 % Nachlass -€ 539,59

Planungskosten netto € **3.200,-**

Der Gesamtnachlass für die Planungsleistung beträgt insgesamt ca 45,5 % !

- 2.1.3 Für den eingangs beschriebenen Planungsumfang werden die im Anhang festgelegten reduzierten standardisierten Berechnungseinheiten zugrunde gelegt. Abänderungen des Planungsumfanges und der daraus resultierenden Honorare bedürfen der Schriftlichkeit.

2.2 Nebenkosten, Vor- und Zusatzleistungen

- 2.2.1 Nebenkosten beziehen sich auf jene zusätzlichen Leistungen, die im Allgemeinen Teil der Honorarordnung ausdrücklich angeführt sind.
Derartige Nebenkosten werden nicht in Rechnung gestellt, wenn sie bereits in der durch den Besonderen Teil der jeweiligen Honorarordnung bestimmten Honorar enthalten sind.
- 2.2.2 Zur vollständigen Abwicklung des gegenständlichen Auftrages werden voraussichtlich Kosten für folgende Zusatzleistungen und Nebenkosten für folgende Leistungen anfallen:

Vermessung:

12 Std. Techniker	a € 64,80 x 0,80 =	€ 622,08	
6 Std. Zeichner	a € 64,80 x 0,65 =	<u>€ 252,72</u>	€ 874,80

Auswertung:

2 Std. Techniker	a € 64,80 x 0,80 =		€ 103,68
------------------	--------------------	--	----------

Fahrtkosten:

2 x 1,25 Std. x 2	a € 64,80 x 0,80 =	€ 259,20	
2 x 1,25 Std.	a € 64,80 x 0,65 =	€ 105,30	
1,0 x 290 km	a € 0,38 =	<u>€ 110,20</u>	€ 474,70

Summe Vermessung € 1.453,18

gerundet € **1.450,-**

Zusammenstellung Zusatzleistungen und Nebenkosten:

Zusatzleistungen (geschätzter Aufwand):

-Vermessungsarbeiten (Abrechnung nach tatsächlichen Stundenaufwand) € 1.450,-

-sonstiger Aufwand (z.B. Besprechungen und WR-Verhandlung) € 350,-

€ 1.800,-

Nebenkosten:

- Ausfertigungen von Einreichunterlagen € **200,-**

- 2.2.3 Im Zusammenhang mit Zusatzleistungen werden für Fahrt-, Reise-, Beförderungs- und Aufenthaltskosten die offiziell geregelten Sätze in Rechnung gestellt.
Werden mit einer Dienstreise mehrere Baustellen im Großraum Windischgarsten betreut, werden nur die anteiligen Kosten in Rechnung gestellt.
- 2.2.4 sofern die unter 2.4.4 geschätzten Kosten für Zusatzleistungen und Nebenkosten um mehr als 10 % überschritten werden, ist die Verrechenbarkeit nur nach vorheriger Zustimmung des AG möglich. Generelle Änderungen der Verrechnungsgrundlagen (Zeitgrundgebühr, amtliches Kilometergeld, etc.) sind dem AG unverzüglich bekanntzugeben und haben zu einer neuerlichen Schätzung der damit zusammenhängenden Nebenkosten zu führen.
- 2.2.5 Die Nebenkosten werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Eine Vergütung erfolgt jedoch nur dann, wenn die jeweilige Leistung des AN im Einvernehmen mit dem AG erbracht wird.
- 2.2.6 Auf die Nebenkosten kann – soweit es sich nicht um nach dem Zeitaufwand zu verrechnende Leistungen des AN handelt – zur Deckung der anteiligen, allgemeinen Bürounkosten ein Zuschlag von 15 % in Rechnung gestellt werden. Die allgemeinen Unkosten – insbesondere die Personalkosten der allgemeinen Administration (Zentralregie, die Kosten für Büro und Zeichenmaterial, Porti und interne Vervielfältigungen) – werden einerseits durch das Honorar, andererseits durch den Zuschlag von 15 % abgegolten. Sie sind keine Nebenkosten und daher nicht gesondert zu verrechnen.

2.3 Gesamtplanungskosten

Die Umsatzsteuer für Honorar, Zusatzleistungen und Nebenkosten einschließlich des 15 %igen Zuschlages nach Punkt 2.26 wird im gesetzlichen Ausmaß (derzeit 20 %) zusätzlich in Rechnung gestellt.

Planungskosten Giemelsberg	€ 3.200,--
Zusatzleistungen	€ 1.800,--
Nebenkosten	<u>€ 200,--</u>
	€ 5.200,--
+ 20 % MWSt.	<u>€ 1.040,--</u>
Gesamtsumme:	<u>€ 6.240,--</u>

Die Projektabrechnung erfolgt entsprechend der für die Bearbeitungszeit gültigen Wertsicherung (Indexanpassung).

2.4 Zahlungsbedingungen

Der AN hat, nach Maßgabe der von ihm erbrachten Teilleistungen, Ansprüche auf Abschlagszahlungen, bzw. auf Ersatz der anfallenden Nebenkosten und der Kosten für allfällige Zusatzleistungen einschließlich gesetzlicher MWSt.

Zahlungsfristen: 1 Monat nach Rechnungslegung

Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so ist das Guthaben vom Ende der Zahlungsfrist an, sofern nichts anderes vereinbart, mit einem Zinssatz von 3 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (Bankrate) zu verzinsen.

3. Termine

Die Leistungen des AN werden so zeitgerecht erbracht, dass eine vollständige Einreichung aller erforderlichen Unterlagen ermöglicht wird. Allfällige Terminverzögerungen sind dem AG unverzüglich bekanntzugeben. Eine diesbezügliche Abänderung des Werkvertrages bedarf der Schriftform.

4. Treuhandfunktion und Vertretung

- 4.1 AG und AN werden einander laufend über wesentliche, das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffende Vorfälle, unterrichten. Der AG wird notwendige Entscheidungen zeitgerecht treffen und diese dem AN mitteilen. Der AN übernimmt die Erbringung der vereinbarten Leistung als Treuhänder des AG im beschriebenen Umfang. Er ist verpflichtet, die Gesetze und die für seinen Wirkungskreis gültigen Vorschriften einzuhalten, die Pflichten seines Berufes gewissenhaft zu erfüllen, die ihm anvertrauten Angelegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen zu besorgen und seine Verschwiegenheitspflicht streng zu beobachten.

In seiner Verpflichtung, die Interessen des AG gewissenhaft wahrzunehmen, wird der AN in bezug auf die vereinbarten Leistungen weder Provisionen noch sonstige Vorteile von Dritten annehmen.

4.2 Der AN hat den AG hinsichtlich aller ihm übertragenen Leistungen zu beraten. Soweit es die Aufgabe erfordert, ist er berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG, soweit sie dieser nicht vertritt, wahrzunehmen. Er vertritt den AG im Rahmen der übertragenen Leistungen mit der vorbeschriebenen Einschränkung gegenüber Behörden, Ämtern, Sonderfachleuten, Unternehmungen und allen Dritten.

5. Gewährleistung

Der AN haftet für die Richtigkeit seiner Pläne, Berechnungen, sonstigen Ausfertigungen und Anordnungen sowie dafür, dass diese den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und dem Stand der Technik, insbesondere den „Technischen Richtlinien“, gemäß dem Umweltförderungsgesetz entsprechen; er haftet ferner für die Einhaltung der Termine bei seinen Leistungen, soweit Terminüberschreitungen von ihm zu vertreten sind.

Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG aus nachgewiesenen Fehlern und Unterlassungen in Durchführung des gegenständlichen Auftrages erwachsen.

6. Haftpflichtversicherung

Zur Sicherstellung der Gewährleistung durch den AN sind Haftpflichtversicherungen bis zu einer Deckung von

€ 800.000,--

abgeschlossen. Der derzeit gültige Versicherungsvertrag gilt unbefristet.

7. Unterbrechung der Leistung

Falls vom AG eine Unterbrechung der Arbeiten angeordnet wird, ruhen die Leistungen des AN, ohne dass diesem hieraus ein Anspruch auf eine Sondervergütung zusteht.

Dauert eine solche Unterbrechung länger als 3 Monate und erfolgt kein Rücktritt vom Vertrag, kann der AN die Vergütung der von ihm bis zur Unterbrechung vertragsmäßig erbrachten Teilleistungen verlangen.

Die Gebühr ist hierauf aufgrund der gemäß Punkt 2.3 dieses Werkvertrages ermittelten Kostenberechnungen zu ermitteln. Außerdem kann der AN, gegen Nachweis, auch jene Kosten verrechnen, welche bereits für die noch nicht zur Gänze erbrachten Teilleistungen erwachsen sind.

8. Zusätzliche Leistungen und Vergaben von Leistungen an Dritte

8.1 Ist eine vom AG nachträglich geforderte Leistung nach Meinung des AN in dessen vertraglichen Verpflichtungen nicht enthalten, so hat er dies unverzüglich dem AG schriftlich anzuzeigen und noch vor Erbringung der Leistung die Vereinbarung einer besonderen Vergütung zu begehren.

8.2 Werden wesentliche Teile der Leistung nach diesem Werkvertrag von Dritten erbracht, ist hiefür vor Leistungserbringung die ausdrückliche Zustimmung des AG einzuholen.

9. Veröffentlichung

Der AN darf das vertragsgegenständliche Werk nur mit schriftlicher Zustimmung des AG veröffentlichen.

10. Planüberlassung

Der AG hat auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, gegen Vergütung, über sein Verlangen Anspruch auf Überlassung von zusätzlichen Vervielfältigungen aller ausgeführten Pläne und Schriftstücke.

11. Erfüllungsort – Gerichtsstand

11.1 Als Erfüllungsort gilt der Sitz des AG

11.2 Allfällige Streitigkeiten werden vor dem zuständigen Gericht ausgetragen

Zum Zweck der Bereinigung allfälliger Streitigkeiten aus diesem Werkvertrag unterwerfen sich AG und AN der Entscheidung eines Schiedsgerichtes, welches nach den Bestimmungen des §§ 577 ff ZPO zu errichten ist. In diesem Fall ist ein schriftlicher Schiedsvertrag abzuschließen.

12. Änderung und Rücktritt vom Vertrag

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

AG und AN können nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe, die den einwandfreien Ablauf der Planungsphase beeinträchtigen oder hemmen könnten, ihren Rücktritt vom Vertrag erklären. Gründe für einen Rücktritt sind, wenn die Befugnis des AN erlischt oder wenn über das Vermögen des AN bzw. AG der Konkurs oder der Ausgleich eröffnet wurde.

13. Vertragsausfertigung

Dieser Werkvertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen eine der AG und eine der AN erhält. Des Weiteren wird ein Werkvertrag zwecks Prüfung und Freigabe an das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung geschickt (z.Hd. Hr. Ing. Mahringer).

*Vertragsmäßige Fertigung
durch den AG*

Rosenau/H., am

*Vertragsmäßige Fertigung
durch den AN*

Graz, am 24.10.2006

Anhang zum Werkvertrag vom 24.10.2006
BZ 2006-19-BA 05 Giemelsberg

Wertsicherung gemäß HOB-I § 20 Abs. 6:

Basiswert April 1997: € 54,14
Basiswert April 2006: € 64,80 $64,80/54,14 = 1,1969 = 19,69 \%$

Für den vorliegenden Honorarvorschlag werden die gegenüber den honorarpflichtigen Kosten lt. § 20 GOB festgelegten, reduzierten Berechnungseinheiten verrechnet.
Die Berechnungseinheiten entsprechen nicht den tatsächlichen Baukosten.

Standardisierte Berechnungseinheiten: Reduzierte Berechnungseinheiten:

- Schmutzwasserkanal (SWK)	€ 218,--/lfm	→	€ 180,--/lfm
- Hausanschlüsse (HA)	€ 109,--/lfm		€ 90,--/lfm
- Pumpleitung (PL)	€ 109,--/lfm		€ 90,--/lfm
- Kleinpumpwerk (PW)	€ 14.515,--/Stk.		

BA 05 – Giemelsberg (GZ 2006-19):

SWK	530,0 lfm	x € 180,-- =	€ 95.400,--	
HA	60,0 lfm	x € 90,-- =	<u>€ 5.400,--</u>	€ 100.800,--

BA 06-Wurbauerkogel (GZ 2006-20):

SWK	1.240,0 lfm	x € 180,-- =	€ 223.200,--	
PL	770,0 lfm	x € 90,-- =	€ 69.300,--	
PW	2 Stück	x € 14.515,-- =	€ 29.030,--	
HA	285,0 lfm	x € 90,-- =	<u>€ 25.650,--</u>	€ 347.180,--

Honorarpflichtige Kosten Giemelsberg und Wurbauerkogel € 447.980,--

Planung:

Gewählter Honorarsatz für € 450.000,--	hp = 5,166 %
Planungsfaktor (§ 7) Klasse 3	p = 1,50

hp .p = 7,749 %

Der Werkvertrag wurde bereits vom Land OÖ (Abt. Wasserwirtschaft, Ing. Manfred Mahringer) überprüft und mit Schreiben vom 6. November 2006 AZ: W-AW-410142/83-2006-Mah/Kru positiv beurteilt. Der Bürgermeister beantragt daher auch an dieser Stelle die Beschlussfassung des

vorgetragenen Werkvertrags. Auf seinen Antrag hin wird auch der Werkvertrag des Herrn DI Rolf H. Rakusch vom 24. Oktober 2006 einstimmig mittels Handerheben beschlossen.

8. Rahmenvereinbarung Nationalpark Kalkalpen Region, Beschlussfassung

Bereits in der Gemeinderatssitzung am 2. November 2005 wurde über die Rahmenvereinbarung mit der Nationalpark Kalkalpen Region gesprochen. Damals konnte der vorgelegten Rahmenvereinbarung nicht zugestimmt werden. Mittlerweile wurde v.a. durch die Initiative der Marktgemeinde Molln einige wesentliche Punkte dieser Rahmenvereinbarung geändert. Mit Schreiben vom 24.10.2006 wurde dem Bürgermeister die Neufassung der Rahmenvereinbarung übermittelt. Die Änderungswünsche wurden in dieser Fassung nun berücksichtigt. Bgm. Auerbach hält die Neufassung (11/06) der Rahmenvereinbarung nun für beschlussfähig und beantragt daher die Beschlussfassung der „Rahmenvereinbarung Nationalpark Kalkalpen Region“. Die 5 Gemeinden, die diese Vereinbarung noch nicht beschlossen haben, werden dies auch demnächst nachholen. Der Bürgermeister liest er die Rahmenvereinbarung vor:

Rahmenvereinbarung Nationalpak Kalkalpen Region:

Inhalt:

- Aufgaben und Ziele der Rahmenvereinbarung
- Umsetzungsebenen und Umsetzungspartner
- Präambel – Leitlinien für die Zusammenarbeit der Gemeinden
- Strategische Handlungsfelder
- Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung
- Start und Modellprojekte – erste Vorschläge

6.1.1.1 Aufgaben und Ziele der Rahmenvereinbarung

Die Nationalpark Kalkalpen Region umfasst nach ihrer jüngsten Erweiterung um 9 Gemeinden nunmehr 17 Gemeinden aus den Bezirken Steyr- Land und Kirchdorf. Diese Gemeinden haben sich nach dem Nationalparkgesetz zur Umsetzung von Maßnahmen verpflichtet, die der Errichtung und dem Betrieb des Nationalparks dienen. Neben dem Nationalpark selbst rückt nun die dem Nationalpark vorgelagerte und für die Charakteristik der Region bedeutsame Kulturlandschaft ins Zentrum der gemeinsamen Bemühungen. Dabei ist der Natur- und Landschaftsschutz von ebenso hoher Bedeutung wie eine offensive Regionalentwicklung, etwa für die Landwirtschaft, den Tourismus und die gewerbliche Wirtschaft, aber auch für den Verkehr und Siedlungsentwicklung. Vor diesem Hintergrund schließen die Gemeinden die gegenständliche Rahmenvereinbarung ab, mit der folgende Ziele erreicht werden sollen:

- **Steigerung der Akzeptanz und des Bewusstseins für den Nationalpark und die Nationalpark Kalkalpen Region.**
- **Umsetzung Nationalpark-spezifischer Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in der Region.**
- **Vereinbarung eines Maßnahmenkatalogs mit konkreten Projekten zur Umsetzung in den Gemeinden und durch die Gemeinden.**
- **Entwicklung von gemeinsam getragenen Kriterien für Vorhaben und Projekt, die dem Ziel der regionalen Entwicklung dienen und den natur- und kulturlandschaftlichen Herausforderungen der Region gerecht werden.**
- **Sichtbarmachen der Besonderheiten und Potentiale der Region nach außen und Vermittlung des gemeinsamen Anliegens aller Akteure in der Region und für die Region.**
- **Förderung bestehender und neuer, nachhaltig wirtschaftender Betriebe bzw. Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen.**

Es gilt, die qualitativ hohe Naturraumausstattung der Region als Chance zu nutzen, und die Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen auch für nachfolgende Generationen sorgsam und abgestimmt weiter zu entwickeln. Die Region kann dabei auf bestehende Strategien aufbauen, so z.B. auf Ergebnisse lokaler und regionaler Agenda 21-Prozesse, auf Örtliche Entwicklungskonzepte, sowie auf das Regionalwirtschaftliche Entwicklungskonzept Steyr-Kirchdorf, auf die Natur und Landschaft – Leitbilder für Oberösterreich (NaLa), sowie auf die EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG vom 23.10.2000) und vor allem auf die Protokolle der Alpenkonvention.

Die in der Rahmenvereinbarung formulierten Maßnahmen werden nach Erfordernis in einer planlichen Darstellung („Landschaftsrahmenplan Nationalpark Kalkalpen Region“; LRP) räumlich konkretisiert. Der Landschaftsrahmenplan – LRP bildet einen integrativen Bestandteil der Vereinbarung.

6.1.1.2 Umsetzungsebenen und Umsetzungspartner

Bei der Festlegung von Maßnahmen und Projekten zur Umsetzung der Handlungsfelder sollten verschiedenste Ebenen angesprochen werden. Im Rahmen des Prozesses können die Gemeinden konkrete Projekte und Maßnahmen zur Umsetzung entsprechend ihrer Möglichkeiten und finanziellen Mittel auswählen. Eine Steuerungsgruppe soll die Projektumsetzungen entsprechend begleiten und über die Gemeindegrenzen hinaus auch koordinieren.

Die Umsetzung von Maßnahmen und Projekten soll seitens der Gemeinden auf folgenden Ebenen erfolgen:

- Im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches – z.B. Örtliche Raumplanung, Alm- und Kulturlächengesetz.
- Im Rahmen der Beteiligung an (Genehmigungs-) Verfahren als Partei oder sonstige Verfahrensbeteiligte.
- Im Rahmen der Gemeindeverwaltung und auf gemeindeeigenem Grund – Vorbildfunktion der Gemeinde.
- Im Rahmen bestehender Förderungen.
- Gemeinsam mit GrundeigentümerInnen, insbesondere auch mit öffentlichen GrundeigentümerInnen wie dem Bund, bundeseigener Gesellschaften (Österreichische Bundesforste) oder dem Land – z.B. durch Verträge zwischen Gemeinde und Waldbesitzer.
- Gemeinsam mit Behörden und Interessensvertretungen (Forstbehörden, Agrarbezirksbehörden, Kammern).
- Als „Katalysator“ und Unterstützer regionaler Projektträger – z.B. Direktvermarkterinitiativen, Pflegegemeinschaften.

Seitens des Landes soll die Rahmenvereinbarung als Entscheidungsgrundlage und Nachweis einer bereits erfolgten regionalen Abstimmung, aber auch als Beispiel für Modellvorhaben der Entwicklung der Natur- und Kulturlandschaft herangezogen werden:

- Entscheidung über Prioritäten bei der Aufbringung von Fördermitteln (z.B. Naturschutzförderung).
- Übernahme modellhafter Regelungen auch für andere Regionen (z.B. Thema „Verwaltung“).
- Prüf- und Genehmigungsverfahren z.B. bei Umweltverträglichkeitsprüfung, Strategischer Umweltprüfung von Plänen und Programmen.
- Anwendung und Umsetzung der Naturraumerhebungen und Weiterentwicklung der Instrumente im Kontext der Anforderungen in der Region.

Durch die enge Zusammenarbeit im Prozess zwischen Region und Land Oberösterreich können bereits im Vorfeld der Umsetzung mögliche Unterstützungen (z.B. Naturschutzförderung) erhoben und vereinbart werden. Stand der Umsetzung und Wirkung der Rahmenvereinbarung werden in regelmäßigen Abständen überprüft. Bei erfolgreicher Umsetzung und Anwendung durch die Gemeinden kann dies als Nachweis für die gem. § 14 Nationalparkgesetz geforderten Maßnahmen zur Unterstützung des Nationalparks gelten.

Im Hinblick darauf, dass diese Rahmenvereinbarung Kernstück von nationalen und internationalen Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sein wird (z.B. Leader), werden die anderen Gemeinden der Region und die Gemeinden benachbarter Regionen eingeladen, sich an dem Prozess sowie an konkreten Projekten zu beteiligen, um die Aktivitäten abzustimmen.

2.1 Gemeinden der Nationalpark Kalkalpen Region

Nationalparkgemeinden:

- Windischgarsten
- Rosenau am Hengstpaß
- Roßleithen
- St. Pankraz
- Molln
- Reichraming
- Großraming
- Weyer – Land

Nationalpark Regionsgemeinden:

- Grünburg

Steinbach an der Steyr
 Ternberg
 Losenstein
 Laussa
 St. Ulrich bei Steyr
 Maria Neustift
 Gafrenz
 Weyer Markt

6.1.1.3 Inhalte der Rahmenvereinbarung

Inhalte der Rahmenvereinbarung Nationalpark Kalkalpen Region

3.1 Präambel Leitlinien für die Zusammenarbeit der Gemeinden der Nationalpark Kalkalpen Region

3.2 Regionales Strukturmodell Nationalpark Kalkalpen Region

3.3 Strategische Handlungsfelder

3.4 Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsfelder

3.5 Start- und Modellprojekte in den Gemeinden

3.6 Landschaftsrahmenplan

3.1 Präambel – Leitlinien für die Zusammenarbeit der Gemeinden der Nationalpark Kalkalpen Region

Im Bewusstsein um den Stellenwert, den der Nationalpark Kalkalpen für die Identität und für die wirtschaftliche Entwicklung der Region besitzt, sowie im Bewusstsein um ihre Verantwortung für den Nationalpark und die Nationalpark Kalkalpen Region bekennen sich die Gemeinden zu folgenden Leitlinien:

- Die Region positioniert sich im „Wettbewerb der Regionen“ als Region mit besonderer Naturraumausstattung und damit verbundener hoher Qualität für Wohnen, Arbeiten und Leben.
- Die Region unterstützt den Nationalpark insbesondere in jenen Handlungsfeldern, die aus dem Nationalpark heraus und in die Region hinein wirken. In der Partnerschaft zwischen Nationalpark und Region unterstützt die Region den Nationalpark als ein für sich sprechendes Gütesiegel, das den erkennbaren Werteverchiebungen hin zu einem authentischen Naturerlebnis und den Ansprüchen der regionalen Bevölkerung Rechnung trägt.
- Die Region nimmt ihre Verantwortung gegenüber nachfolgenden Generationen wahr. Sie geht mit begrenzten Ressourcen sorgsam um und bewahrt und stärkt die Basis für künftige Entwicklungen.
- Die Gemeinden der Region unterstützen insbesondere jene Ziele des Landes, die die Sicherung und Entwicklung der Besonderheiten der Natur- und Kulturlandschaft im und um den Nationalpark und die Stärkung des ländlichen Raums betreffen.
- Die Leitlinien werden von den Gemeinden der Region in den gemeinsam beschlossenen Handlungsfeldern nach den Grundsätzen einer Gemeinde übergreifenden, solidarischen Zusammenarbeit bei gleichzeitiger Wahrung der Gemeindeautonomie umgesetzt.
- Bei der Umsetzung der Rahmenvereinbarung ist auf die bestehende Aufgabenverteilung zwischen den Gebietskörperschaften Bedacht zu nehmen. Förderungen anderer Gebietskörperschaften die der Umsetzung der Rahmenvereinbarung dienen, sollen deshalb nicht verstärkt oder ersetzt, sondern ideell unterstützt werden.
- Die Gemeinden der Region werden die Leitlinien so anwenden und die Realisierungsschritte zu der Rahmenvereinbarung so umsetzen, dass eine wirtschaftliche und landwirtschaftliche Weiterentwicklung der Region möglich ist. Vor allem achten die Gemeinden drauf, dass bestehenden Betrieben eine zukunftsorientierte Entwicklungsmöglichkeit zugestanden wird.

3.2 Regionales Strukturmodell Nationalpark Kalkalpen Region

<i>Gemeinde</i>	
St. Ulrich	Schwerpunkträume Siedlung/Wirtschaft
Ternberg	Landschaftsraum Nationalparkregion
Großraming	Infrastruktur Kulturlandschaft, Schwerpunkt Almwirtschaft
Weyer Markt	Infrastruktur Kulturlandschaft, Schwerpunkt Naturtourismus
	Naturnahe Talsysteme Nationalparkvorfeld
	Kulturlandschaftsraum Nationalparkvorfeld
	Flusslandschaften

3.3 Strategische Handlungsfelder

1	Handlungsfeld Mensch, Tradition, Kultur Sensibilisierung und Unterstützung der regionalen Identität und Authentizität	7	Handlungsfeld Tourismus Unterstützung von Maßnahmen zur Schaffung naturraumorientierter Tourismusangebote und -infrastrukturen
2	Handlungsfeld Regionale Zusammenarbeit Stärkung der Nationalpark Kalkalpen Region nach innen und außen	8	Handlungsfeld Siedlungsentwicklung Berücksichtigung regionaler Anforderungen zur Entwicklung des Siedlungsraumes und zur Standortsicherung
3	Handlungsfeld Kulturlandschaft Sicherung und Entwicklung der offenen Kulturlandschaft in der Region	9	Handlungsfeld Verkehr Geringhaltung der Verkehrsbelastung in sensiblen Räumen
4	Handlungsfeld Nationalparktäler Sicherung und Entwicklung sensibler Tallandschaftsräume im Nationalparkvorfeld	10	Handlungsfeld Rohstoffabbau Lenkung des Rohstoffabbaus zur Minderung der Auswirkungen auf den Landschaftsraum
5	Handlungsfeld Wasser Sicherung der Ressource Wasser und Entwicklung naturnaher Fließgewässer	11	Handlungsfeld Wirtschaft Unterstützung der regionalen Wirtschaft zur Sicherung des Arbeitsplatzangebots und der Absatzmärkte in der Region
6	Handlungsfeld Wald-Wild/Almen 6a) Sicherung einer tragfähigen Wald-Wild-Beziehung 6b) Erhalt der Almen als Element für Naturraum, Landwirtschaft und Tourismus in der Region	12	Handlungsfeld Bewusstseinsbildung „Good Practice“ in der Gemeindeverwaltung – Stärkung der Bewusstseinsbildung durch die Gemeinden

3.4 Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsfelder

1 Sensibilisierung und Unterstützung der regionalen Identität und Authentizität

<p>Ziel: Stärkung der regionalen Identität als Basis für eine bewusste Entscheidung der Menschen für ihre Region und die eigene Lebensqualität.</p> <p>Aktive Einbindung der Bevölkerung in die Entwicklung des kulturellen Erbes und Steigerung des Interesses an Geschichte und Tradition des Natur-, Wirtschafts- und Kulturraumes.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Gemeinden arbeiten gemeinsam mit den Kompetenzzentren aktiv an der Schärfung des Bewusstseins der Bevölkerung für die regionalen Besonderheiten und das spezifische kulturelle Erbe der Region (z.B. Industriegeschichte rund um die Verarbeitung von Eisen, Forst und Holzwirtschaft, Bergbau, Wasser). Die Gemeinden unterstützen gemeinsam mit der Nationalpark Kalkalpen GmbH Qualifizierungsmaßnahmen für Bewohner der Region zur Ausbildung von Natur- und Kulturführern. Die Angebote des Nationalparks zur Sensibilisierung von Bewohnern und Gästen für die Rahmenbedingungen und Möglichkeiten im ländlichen Kulturraum werden als Motor zur Behandlung von Anliegen zum natürlichen und kulturellen Erbe der Region weiterentwickelt. Die Gemeinden unterstützen die ehrenamtliche Kultur- und Bildungsarbeit in der Region und tragen dazu bei, dass die Bedeutung des kulturellen Erbes und die Möglichkeiten zur eigenen Identitätsfindung an Kinder und Jugendliche vermittelt werden. Die Gemeinden begleiten aktiv die Dokumentation und Aufbereitung des kulturellen Erbes sowie die kontinuierliche Arbeit an Zeitdokumenten.
--	--

2 Stärkung der Nationalpark Kalkalpen Region nach innen und außen

<p>Ziel: Aufbau und Sicherung tragfähiger Strukturen zur Umsetzung gemeinsamer Anliegen in der Nationalpark Kalkalpen Region.</p>	<p>Die Gemeinden schaffen und unterstützen gemeinsam mit dem Regionalforum Steyr-Kirchdorf die erforderlichen Strukturen für eine effiziente Umsetzung der Rahmenvereinbarung in der Region. Aufgabe dieser Struktur ist es, die Gemeinden bei der Umsetzung (Projektentwicklung) zu beraten, Aktivitäten in der Region zu vernetzen, Umsetzungsfortschritte für die Öffentlichkeit transparent zu machen und zu dokumentieren, sowie eine Basis für innerregionale Abstimmungsprozesse (z.B. bei Standortentscheidungen) zu bieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau einer weitergehenden regionsübergreifenden Plattform zwischen dem Nationalpark, den Gemeinden und den in der Region tätigen Wirtschaftstreibenden und Weiterentwicklung der Nationalparkregion im Rahmen von LEADER 2007 –2013 (Nachfolge für LAG ANNE) zur Positionierung im Rahmen des Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes der EU. • Beteiligung bzw. Mitarbeit an den Kooperationen von Gemeinden zur Umsetzung der Alpenkonvention – „Gemeindenetzwerk“. <p>Im Rahmen der Zusammenarbeit und zur Unterstützung der Umsetzung können folgende Maßnahmen und Instrumente eingesetzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Veranstaltung zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung – Erfahrungsaustausch, Projektbörse, Good Practice. • Beobachtung der Kosten-Nutzen-Effekte, regelmäßige Evaluierung der Rahmenvereinbarung im Kontext der Wirkungen zur Regionalentwicklung. • Abgleich und gegenseitige Information bei aktuellen Anliegen in der Region. • Gemeinsames Lobbying bei übergeordneten Entscheidungsträgern. <p>Die Gemeinden stellen die für die Umsetzung der Rahmenvereinbarung erforderlichen Mittel im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten in ihren Gemeindebudgets sicher und setzen sich für eine adäquate Mittelbereitstellung im Nationalparkbudget sowie im Landesbudget (Förderungen des Landes) ein.</p>
---	--

3 Sicherung und Entwicklung der offenen Kulturlandschaft in der Region

<p>Ziel: Die offene Kulturlandschaft soll mit ihren bestimmenden Nutzungen und prägenden Landschaftselementen als lebenswerter Siedlungsraum für die Wohnbevölkerung der Region erhalten bleiben.</p> <p>Landwirtschaftliche Betriebe sollen auf Grund ihrer Bedeutung für die Pflege der Kulturlandschaft erhalten und gefördert werden.</p> <p>Zum Schutz naturnaher, ökologisch und landschaftlich wertvoller Strukturen und Nutzungsformen sollen bereits vorliegende Informationen und Instrumente genutzt und umgesetzt werden.</p>	<p>In der offenen Kulturlandschaft der Region sollen Wert gebende Flächennutzungen und prägende Landschaftselemente erhalten bleiben bzw. weiter entwickelt werden. Hierzu werden folgende Maßnahmen gesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeinden setzen vorliegende Ergebnisse der Naturraumkartierung (Biotopkartierung, Landschaftserhebung) in den Instrumenten der Örtlichen Raumplanung (Anpassung der ÖEKs) durch Festlegung von Grünzügen, schützenswerten Bereichen für Wert gebende Flächennutzungen (u.a. bewirtschaftete Steillagen) und prägende Landschaftselemente oder ähnliches um. • Die Gemeinden treffen nach Erfordernis im Rahmen der Bebauungsplanung Bestimmungen über die Anpflanzung und den Erhalt von Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftselementen. • Die Gemeinden entwickeln Modelle zur Bewertung und finanziellen Abgeltung für die Pfleger der Kulturlandschaft, zum Erhalt wert gebender Strukturen und Flächennutzungen und zur Sicherung der Existenz bestehender Landwirtschaften (vergleichbar dem Modellprojekt „Kulturlandschaftsprojekt Steinbach an der Steyr“). • Die Gemeinden handhaben die Widmung von Flächen für Neuaufforstungen bzw. Bewilligungen nach § 10 Alm- und Kulturflächengesetz restriktiv. Bewilligungen sollen ausschließlich für standortgerechte, naturnahe Laubmischbestände erteilt werden. • Die Gemeinden setzen sich dafür ein, dass bei der Rodung von Waldflächen in erster Linie Maßnahmen zur Waldumwandlung als Ersatzleistungen vorgeschrieben werden. <p>Zusätzlich zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft sind auch die landwirtschaftlichen Betriebe in der Gesamtheit ihrer Aufgaben und Wirkungen für die Nationalparkregion zu unterstützen und zu fördern. Dabei ist darauf zu achten, dass bestehende landwirtschaftliche Strukturen erhalten bleiben (zB kleinstrukturierte bäuerliche Land- und Forstwirtschaft).</p>
---	--

4 Sicherung und Entwicklung sensibler Tallandschaftsräume im Nationalparkvorfeld

<p>Ziel: Die kalkalpinen Talräume im Nationalparkvorfeld sind die Hauptzugänge zum Nationalpark und sollen als attraktive Siedlungsräume sowie Naturerlebnis- und Erholungsräume für Einheimische und Gäste erhalten bleiben.</p> <p>Die bäuerliche strukturierte Kulturlandschaft soll mit ihren bestimmenden Nutzungen und prägenden Landschaftselementen erhalten, wo nötig wieder hergestellt, und für künftige Generationen weiterentwickelt werden.</p>	<p>In den im Landschaftsrahmenplan dargestellten Bereichen zur Entwicklung der offenen Flur sollen Wert gebende Flächennutzungen und prägende Landschaftselemente erhalten bleiben und, soweit notwendig, weiter entwickelt werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Information und Hinweis auf entsprechende Förderungsinstrumente bzw. Fördermodelle für EigentümerInnen von Grundflächen, auf denen die Naturraumkartierung Wert gebende Flächennutzungen und prägende Landschaftselemente nachweist, und für die Förderinstrumente bestehen. • Umsetzung der Ergebnisse der Naturraumkartierung in den Instrumenten der Örtlichen Raumplanung durch Ausweisung ökologischer Vorrangbereiche, Grünzüge/Grünzäsuren und anderer, geeigneter Festlegungen. <p>In den im Landschaftsrahmenplan dargestellten Bereichen zu Entwicklung talnaher Wälder soll im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung verstärkt das Ziel naturnaher, landschaftlich ansprechender Wälder verfolgt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht standortgerechte Waldbestände, insbesondere Fichtenforste und fichtendominierte Nadelmischforste, sollen in standortgerechte Laub- oder Laub-Nadel-Mischbestände umgewandelt werden. • EigentümerInnen von Grundflächen, auf denen nicht standortgerechte Waldbestände stocken, werden von der Gemeinde zur Abgabe schriftlicher Einverständniserklärungen zur Durchführung der Waldumwandlung als Ersatzleistung anderweitiger Rodungen nach § 18 ForstG angehalten. • Die Landes- und Bezirksforstbehörden werden um bevorzugte Vorschreibung von Waldumwandlungen in der Region als Ersatzleistungen anstatt sonst im Rahmen forstrechtlicher Rodungsverfahren vorzuschreibender Ersatzaufforstungen ersucht, und regelmäßig auf bereits vorliegende Einverständniserklärungen hingewiesen.
---	---

5 Sicherung der Ressource Wasser und Entwicklung naturnaher Fließgewässer

<p>Ziel: Die Quell-, Fließ- und Stillgewässer der Region sollen als ökologisch bedeutende und landschaftlich prägende Elemente zum Nutzen der Bevölkerung gesichert, erhalten und wo nötig, in einen guten Zustand gebracht werden.</p>	<p>Das Thema „Wasser und Energie“ wird als ein Leitthema der Nationalparkregion positioniert und soll anhand historischer Wehranlagen, Wasserkraftnutzungen etc. didaktisch aufbereitet werden. Die umweltgerechte Revitalisierung derartiger Anlagen soll geprüft werden.</p> <p>Als Maßnahme des vorbeugenden Hochwasserschutzes sollen die natürlichen Retentionsräume der Bäche und Flüsse erhalten und bei Erfordernis wieder hergestellt werden sowie eine sorgsame Bewirtschaftung der Einzugsbereiche von Fließgewässern sichergestellt werden.</p> <p>Die Gemeinden wirken im Rahmen ihrer Beteiligung an wasserrechtlichen Behördenverfahren darauf hin, dass flussbauliche Maßnahmen an der Steyr, der Teichl, der Enns und der Gaflenz ausschließlich dann umgesetzt werden, wenn sie eine Verbesserung des Gewässerzustands und langfristige Erhöhung des Schutzes vor Naturgefahren, insbesondere Hochwasser bewirken.</p> <p>In den im LRP dargestellten Bereichen zum Schutz des Wassers sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldbestände, die im Oberflächeneinzugsgebiet von Quellen (auch im LRP nicht dargestellter Quellen) stocken, sollen waldbaulich wie Wälder mit der Wohlfahrtsfunktion als Leitfunktion des Waldentwicklungsplans behandelt werden. Die Gemeinden wirken im Rahmen ihrer Beteiligung sowie über die Landesraumplanung nach § 9 Abs. 6 ForstG auf eine Änderung der Funktionszuweisung im Waldentwicklungsplan hin. • Grünland im Oberflächeneinzugsgebiet von Quellen soll unter Ausschöpfung bestehender Förderinstrumente extensiviert werden. Die Grundeigentümerinnen werden von ihrer Gemeinde schriftlich zur Nutzung bestehender Förderinstrumente motiviert. • Die Gemeinden streben eine Unterschutzstellung naturschutzfachlich herausragender Abschnitte der Steyr (z.B. Steyrchlucht) als Naturschutzgebiet (oder vergleichbare Schutzkategorie) an.
---	--

6a Sicherung einer tragfähigen Wald-Wild-Beziehung – Wildökologische Raumplanung

<p>Ziel: Die für den Nationalpark erforderlichen Schutzmaßnahmen für das Wild sollen mit den Erfordernissen einer naturnahen, für die Region tragbaren Waldbewirtschaftung in Einklang gebracht werden.</p>	<p>Zur Sicherung lebens- und funktionsfähiger Wildpopulationen im Nationalpark sollen außerhalb des Nationalparks die dafür notwendigen Lebensräume durch eine Anpassung jagdlicher, forstwirtschaftlicher und freizeitorientierter Raumnutzungen gewährleistet werden. Die Region unterstützt daher die Umsetzung der im Gutachten „Wildökologische Raumplanung Nationalpark Kalkalpen“ (WESP) aus dem Dezember 2006 geforderten Maßnahmen.</p> <p>Für die im LRP dargestellten Bereiche für Maßnahmen der Wildökologischen Raumplanung werden in Abstimmung mit Grund- und Jagdeigentümern bzw. Jagdausübungsberechtigten folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Rotwild-Kernzone, der Gamswild-Kernzone und den Lebensräumen für Raufußhühner sollen die für den langfristigen Erhalt einer lebensfähigen Population bei gleichzeitiger Reduktion von Wildverbisschäden in der Nationalparkregion erforderlichen Maßnahmen gem. WESP 2000 umgesetzt werden. • Gemeinsam mit EigentümerInnen von Grundflächen in Auer- und Birkwildlebensräumen sollen einvernehmlich Bewirtschaftungskonzepte für Erhalt bzw. Entwicklung raufußhuhnentauglicher Strukturen ausgearbeitet und ausschließlich auf freiwilliger Basis vertraglich festgelegt werden. • Die für „ökologische Brücken“ notwendigen Korridore sollen von störenden Nutzungen freigehalten und durch die Anbindung an angrenzende sensible Gebiete (z.B. Gesäuse) erweitert und vernetzt werden. • Planungen der Gemeinde bzw. der Gemeinde bekannte Projektentwicklungen, die innerhalb der im Plan dargestellten Gebiete liegen, sollen auf fachlicher Ebene mit der Nationalparkverwaltung abgestimmt werden.
---	---

6b Erhalt der Almen als Element für Naturraum, Landwirtschaft und Tourismus in der Region

<p>Ziel: Die Almen in der Nationalparkregion sollen als wesentliche Elemente des Naturraums, der Landschaft und der Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Lebensraum erhalten, wo nötig wieder hergestellt, und im Kontext heutiger Nutzungsansprüche weiterentwickelt werden.</p> <p>Bei der Pflege der Almweiden, der Bausubstanz der Almgebäude sowie beim Betrieb gastronomischer Einrichtungen soll auf Qualitätsaspekte besonderer Wert gelegt werden.</p>	<p>Für sämtliche im Almkataster als Almflächen ausgewiesenen Flächen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeinden unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Fortführung traditioneller Almbewirtschaftungen, insbesondere die Sömmern von Milchvieh mit Sennbetrieb, sowie touristische Nebennutzungen, insoweit sie zur Hebung der Wirtschaftlichkeit und zum Erhalt der Alm beitragen und stellen entsprechende Rahmenbedingungen sicher – vor allem für die in den LRP übernommenen Almen mit touristischer Nutzung. • Die Gemeinden setzen sich für eine rasche Bearbeitung der Nationalparkregion bei der Erstellung des landesweiten Almentwicklungskonzepts der Agrarbezirksbehörden ein. • Die Region strebt die Einbindung in das österreichweite Programm ALPAUSTRIA zur Sicherung und Entwicklung der alpinen Kulturlandschaft an und setzt Empfehlungen aus diesem Programm in Zusammenarbeit mit den Agrarbehörden um. • Widmungen von Flächen für Neuaufforstungen von Almflächen bzw. Bewilligungen nach § 5 und § 10 Alm- und Kulturflächengesetz werden von den Gemeinden in Zusammenarbeit mit der Agrarbehörde im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten restriktiv gehandhabt. Aufforstungen bzw. die Flächenwidmung als Grünlandsonderwidmung „Neuaufforstungsgebiet“ sollen nur bei zwingendem öffentlichem Interesse, z.B. für den Wildbach-, Lawinen- oder Murenschutz, genehmigt bzw. vorgenommen werden.
---	--

7 Unterstützung von Maßnahmen zur Schaffung naturraumorientierter Tourismusangebote und -infrastrukturen

<p>Ziel: Der Nationalpark stellt ein touristisches Wertmerkmal 1. Güte für die gesamte Region dar.</p> <p>Die von Gästen und Besuchern in Nationalparkregionen nachgefragten Qualitätsmerkmale sollen auf breiter Ebene durch ein Sichtbarmachen und eine Spezialisierung des touristischen Angebots verankert werden.</p>	<p>Genehmigungen zum Ausbau der touristischen Infrastruktur sollen nach Kriterien erfolgen, die der Sensibilität des Landschaftsraumes und den Grundsätzen einer ökologischen Bauführung gerecht werden. Als geeignete Kriterien gelten unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgerechte Standortwahl mit möglichst geringen Geländeänderungen und Anwendung moderner ingenieurbioologischer Verfahren zur Hangsicherung, Böschungsbegrünung, Saat- und Pflanzmaßnahmen. - Sorgsame Gliederung und Dimensionierung der Baukörper unter Bedachtnahme der Möglichkeiten zur Einbindung in das Landschaftsgefüge. - Freiflächengestaltung unter Verwendung standortgerechter, heimischer Pflanzen. - Geringhaltung von Versiegelungen und Einbindung in die öffentliche Wegestruktur und Schaffung durchgängiger Strukturen. - Frühzeitige Renaturierung und Freiflächengestaltung. <p>Die Gemeinden beraten und informieren Genehmigungswerber frühzeitig über die oben genannten Kriterien sowie über die Gütesiegelkriterien des Nationalparks.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinden unterstützen die Schaffung eines regional vernetzten, auf den Nationalpark als den naturräumlichen Kern der Region abgestellten Rad-, Reit- und Wanderwegkonzepts. - Die Gemeinden unterstützen die Nationalpark Kalkalpen GmbH bei der Umsetzung ihres Gütesiegelkonzepts zur Einbindung von Partnern, Betrieben und Sponsoren (vor allem bei den SOLL Kriterien) sowie als Kompetenzzentrum für Natur, Wandern und regionale Identität. - Die Gemeinden unterstützen Interessensgemeinschaften zur Positionierung der Nationalparkregion bei der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte sowie von Spezialangeboten im Tourismus. - Die Gemeinden unterstützen mehrgemeindige Tourismusverbände in der Angebotsentwicklung und touristischen Positionierung als Nationalparkregion. Entsprechende Marketingmaßnahmen des Nationalparks sollen grundsätzlich der Unterstützung aller Gemeinden der Nationalpark Kalkalpen Region dienen.
--	--

8 Berücksichtigung regionaler Anforderungen zur Entwicklung des Siedlungsraums und zur Standortsicherung

<p>Ziel: Die Gemeinden bekennen sich zu einer hohen Planungsqualität, die auf Basis sorgsamer Strukturanalysen und Kriterien der Nachhaltigkeit erfolgt.</p> <p>Ökologisch und landschaftlich sensible, für die Identität des Natur- und Kulturrums bedeutsame Bereiche sollen im Rahmen der Örtlichen Raumplanung zur Strukturierung des Siedlungsraums in der Nationalpark Region frei gehalten werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - In Örtlichen Entwicklungskonzepten enthaltene Festlegungen mit regionaler Bedeutung sollen nach ersten Erfahrungen mit der Rahmenvereinbarung in den Landschaftsrahmenplan übernommen werden. Dazu zählen: - Siedlungsgrenzen in Talböden und sensiblen Hangbereichen - Ökologische Vorsorgeräume innerhalb des Siedlungsraums - Vorrangzonen für die Wirtschaft und Standortsicherung - Die Erstellung und Abänderung von Instrumenten der örtlichen Raumplanung (ÖEK, FWP, Bebauungsplan) soll auf Basis sorgsam erstellter Strukturanalysen und unter Berücksichtigung der bestehenden Freiraumausstattung der Kulturlandschaft erstellt werden. In den Strukturanalysen sollen neben der Analyse der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung auch Aussagen zur Landschaftsstruktur und Landschaftsbild, zu Lebensräumen und Biotopen, Böden, Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft und naturräumlichen Gefährdungen nach Maßgabe der verfügbaren Grundlagen vorgenommen werden. - Bei der Erstellung und Abänderung von Instrumenten der Örtlichen Raumplanung sollen für unbebaute bzw. neu auszuweisende Baugebiete spezifische Kriterien erarbeitet und in der Planung umgesetzt werden. - An die Projektierung raumbedeutsamer Maßnahmen und ihre Beurteilung im Rahmen behördlicher Verfahren werden auf Grund möglicher Wirkungen im Nahbereich des Nationalparks erhöhte Prüfanforderungen gestellt (siehe HF 10)
---	---

	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinden erarbeiten bzw. prüfen Möglichkeiten und Modelle zur Nachnutzung landwirtschaftlicher Objekte zur Erleichterung der Entscheidung der Bevölkerung für einen Verbleib in der Region. - Notwendige Flächen für die Erweiterung von bestehenden Betrieben werden, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben entspricht, auch künftig umgewidmet, um eine Zukunftsentwicklung zu ermöglichen. Die Gemeinden unterstützen die bestehende Betriebe bei der Ausweitung des jeweiligen Betriebsstandortes, da dies auch Arbeitsplätze in der Gemeinde sichert.
--	--

9 Geringhaltung der Verkehrsbelastung in sensiblen Räumen

<p>Ziel: Die Belastung von Bevölkerung und Gästen der Region durch die Auswirkungen des Schwerverkehrs soll gering gehalten werden. Die für den Besucher interessanten Zugangsbereiche zum Nationalpark sollen durch Minderung des Schwerverkehrs, aber auch des individuellen Besucherverkehrs an Attraktivität gewinnen.</p>	<p>Zur Geringhaltung der Verkehrsbelastung werden folgende Verkehrsgrundsätze festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neue Gewerbe- und Betriebsansiedelungen sollen vorrangig im Anschluss an Bundes- oder Landesstraßen bzw. mit Anschluss an die bestehende Bahninfrastruktur (Bahnhöfe, Verladestellen) erfolgen. - Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belastungen auf Gemeindestraßen und Güterwegen werden in Abstimmung mit den betroffenen Betrieben ergriffen. Dabei ist besonders auf die Situation des Quell- und Zielverkehrs sowie auf die Nahversorgung Rücksicht zu nehmen. - An den Hauptzugängen zum Nationalpark soll eine Verkehrsberuhigung angestrebt werden. <p>Gemeinsam mit den Unternehmen der Region (zB Forstbetriebe, ÖBB...) soll über die gemeinsamen Möglichkeiten betreffend den Abtransport von Gütern auf der Schiene diskutiert bzw. informiert werden. Über die mögliche Nutzung der erforderlichen Infrastruktur sollte grundsätzlich Konsens geschaffen werden (Zum Beispiel: Sicherung der Holzverladestelle Kleinreifling).</p> <p>In Talschaften mit Bedeutung als Zugang zu den Sucherzielen des Nationalparks prüfen die Gemeinden Möglichkeiten zur Verbesserung des ÖPNV-Angebots, und entwickeln in Zusammenarbeit mit dem Nationalpark geeignete Maßnahmen zur Besucherlenkung und Steigerung der Attraktivität für die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Wandertaxi, Abholservice, Tälerbus u.a.).</p>
--	---

10 Lenkung des Rohstoffabbaus zur Minderung der Auswirkungen auf den Landschaftsraum

<p>Ziel: Der Abbau von Mineralrohstoffen in der Nationalpark Kalkalpen Region soll der Deckung des regionalen Bedarfs dienen, aber auch als überregional bedeutender Wirtschaftszweig erhalten und gefördert werden. Der Rohstoffabbau soll landschaftsschonend und nach ökologischen Zielen vollzogen werden. Das gilt insbesondere für Flächenanspruch, für Abbauvorhaben sowie die Rekultivierung und Folgenutzung bestehender Abbaue.</p>	<p>In den im LRP dargestellten Bereichen zur Lenkung des Rohstoffabbaus werden folgende Maßnahmen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgeschlossener Abbau in landschaftlich sensiblen Räumen soll vorrangig verfüllt, ansonsten ökologisch gestaltet und entwickelt werden. - Neuaufschlüsse und Erweiterungen bestehender Abbaue sollen möglichst nicht zu einer Vergrößerung der insgesamt in Abbau stehenden Fläche in der Nationalparkregion führen. - Die Bewilligung neuer Abbauflächen soll an eine landschaftsgerechte Rekultivierung bestehender Abbauflächen in zumindest gleichem Umfang gebunden werden. - Locker- und Festgesteinsabbauvorhaben sollen in einer Raumverträglichkeitsprüfung mit den betroffenen Fachdienststellen und der Standortgemeinde vorabgestimmt werden. <p>Die Gemeinden machen die angeführten Maßnahmen im Rahmen von Bewilligungsverfahren als subjektives Interesse an einem sparsamen und schonenden Umgang mit der Oberfläche bzw. am Schutz der Oberfläche (gem. § 116 Abs. 1 Z. 4 MinroG digF.) geltend.</p>
---	---

11 Unterstützung der regionalen Wirtschaft zur Sicherung des Arbeitsplatzangebots und der Absatzmärkte in der Region

<p>Ziel: Die Nationalpark Kalkalpen Region soll als Wirtschaftsraum gestärkt werden, um der regionalen Bevölkerung auch langfristig eine wirtschaftliche Perspektive zu gewährleisten.</p>	<p>Die im Regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzept Steyr-Kirchdorf angeregten Maßnahmen und Projekte mit besonderem Bezug zur Region sollen wie folgt umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung neuer Einkommensmöglichkeiten durch - Nutzen der Marke „Nationalpark Kalkalpen“ für die Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte („bio+ökologisch“). - Stärkung der Landwirtschaft durch kundenorientierte Direktvermarktung. - Erhöhung der Wertschöpfung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft – Aufbau von Kompetenzen zur Holzbe- und –verarbeitung (z.B. Schwerpunkt Ökoenergie). - Entwicklung und Verbesserung von Modellen zur Absatzsteigerung. - Nutzen der Zuerwerbsmöglichkeiten im Tourismus und Dienstleistungssektor. - Aufbau von geschlossenen Produktionsketten durch Vernetzung und Kooperation bestehender Betriebe. - Diversifikation in den Bereichen Umwelt- und Ökoenergietechnik gemeinsam mit Partnern in der Region Steyr-Kirchdorf und Positionierung des Technologie- und Impulszentrums Ennstal als Motor für die strategische Weiterentwicklung im Stärkefeld Holz, nachwachsende Rohstoffe, erneuerbare und alternative Energie, sowie Umwelt-, Energie- und Sicherheitstechnik. - Beratung und Unterstützung von Klein- und Mittelbetrieben (KMU) bei der Entwicklung innovativer Produkte bzw. Steigerung der Absatzmärkte im Umfeld der Themenschwerpunkte „Umwelt- und Ökoenergietechnik“ sowie „Holz“. <p>Die Gemeinden unterstützen Maßnahmen zum Einsatz und zum Ausbau von regenerativen und alternativen Energien an topografisch günstigen Standorten und der Verwendung regionaler Rohstoffe (Holz, Hackschnitzel) und Gegebenheiten zur Energieversorgung im Sinne einer energieautarken Region. Qualifizierungsmaßnahmen, die auf die Stärkefelder der Region Bezug nehmen und damit die Chancen auf einen Arbeitsplatz in der Region verbessern, sollen mit ihren Angeboten verstärkt „beworben“ und im Bewusstsein der Jugendlichen verankert werden.</p> <p>Bestehenden Betriebe werden im Bereich von Betriebserweiterungen unterstützt. Die Region wird ständig darauf achten, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung ermöglichen.</p>
--	--

12 „Good Practice“ in der Gemeindeverwaltung – Aufbau von Beratungsangeboten

<p>Ziel: Das Bewusstsein in der Bevölkerung um die Besonderheiten der Nationalpark Kalkalpen Region soll gestärkt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Naturnahe Gestaltung gemeindeeigener Flächen in öffentlicher Nutzung, wie Spielplätze, Parks, Straßenbegleitgrün etc. - Schulung und Sensibilisierung der MitarbeiterInnen für umweltgerechtes Handeln im weiteren, und für Anliegen bzw. Besonderheiten als Nationalpark Region im engeren Sinn. - Verringerung des nicht verrottbaren Einweggeschirrs bei allen durch die Gemeinde genehmigungspflichtigen Veranstaltungen. - Einsatz von Biomasse und Einbindung öffentlicher Gebäude in Nahwärmenetze unter Nutzung heimischer Energieträger (z.B. Hackschnitzelheizungen, Biogasanlagen). - Öffentliche Bauten sollen vorrangig nach den Prinzipien der ökologischen Bauweise bzw. in Holzbauweise errichtet werden (auch bei mehrgeschossigen Bauten) und Modellcharakter für private Bauherren besitzen (begleitende Öffentlichkeitsarbeit und Info über Bauten). - Konsequenter Einsatz regenerativer Energien und Maßnahmen z.B. durch gepflegte und gut erreichbare Sammelstellen und entsprechende Information über Möglichkeiten in privaten Haushalten. - Unterstützung eines umweltgerechten Verhaltens der BürgerInnen z.B. durch gepflegte und gut erreichbare Sammelstellen und entsprechende Informationen über Möglichkeiten in privaten Haushalten. - Angebot einer kostenlosen Bauberatung für private Bauherren durch
---	--

	<p>Experten für ökologisch Bauen und Wohnen (zB Angebote und Vereine im TDZ) – Aufbau einer ökologischen Bauberatung in den Gemeinden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angebot einer kostenlosen Beratung zur Gestaltung von Hausgärten, Auswahl von Obstsorten u. dgl. in enger Verbindung mit Maßnahmen zur Sicherung der Kulturlandschaft.
--	---

3.5 Start- und Modellprojekte in den Gemeinden – Erste Vorschläge –

	Handlungsfeld	Projektideen
1	Handlungsfeld Mensch, Kultur, Tradition Sensibilisierung und Unterstützung der regionalen Identität und Authentizität	1. Entwicklung von speziellen Angeboten und Grundlagen für die Arbeit in Schulen (von SchülerInnen für SchülerInnen)
2	Handlungsfeld regionale Zusammenarbeit Stärkung der Nationalpark Kalkalpen Region nach innen und außen	2. Begleitende Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung der Projekte 3. Prüfung der Möglichkeiten für ein Nationalparkspezifisches Fördermodell auf Landesebene – Ausarbeitung von Vorschlägen für die Entscheidungsträger
3	Handlungsfeld Kulturlandschaft Sicherung und Entwicklung der offenen Kulturlandschaft in der Region	4. Modellhafte Erstellung eines Bebauungsplanes mit integriertem Gründordnungsplan. 5. Adaptierung des „Steinbacher Modells“ in einer Gemeinde, für die bereits eine Naturraumkartierung vorliegt.
4	Handlungsfeld Nationalparktäler Sicherung und Entwicklung sensibler Tallandschaftsräume im Nationalparkvorfeld	6. Konzeption der schriftlichen Information für GrundeigentümerInnen mit Bezug auf Förderinstrumente gemeinsam mit der Naturschutzabteilung des Landes. 7. einholen von Einverständniserklärungen der EigentümerInnen von Waldflächen in einer Gemeinde zur Waldumwandlung als Ersatzleistung von Rodungen. 8. Abstimmung mit der Forstbehörde über eine bevorzugte Vorschreibung von Waldumwandlungen in der Nationalpark Kalkalpen Region.
5	Handlungsfeld Wasser Sicherung der Ressource Wasser und Entwicklung naturnaher Fließgewässer	9. Erstellung eines Quellenkatasters für die Nationalpark Kalkalpen Region 10. Erstellung einer Dokumentation über historische Wasserkraftnutzungen und ihre Revitalisierungsmöglichkeiten als Kleinwasserkraftanlagen in einer Gemeinde der Nationalpark Kalkalpen Region. 11. Ausarbeitung eines Wasserwander-/Wasser MTB-Führers für die Nationalpark Kalkalpen Region. 12. Entwicklung eines auf historische Wassernutzungen ausgerichteten Angebots der Nationalparkverwaltung für Besucher.
6a	Handlungsfeld Wild Sicherung einer tragfähigen Wald – Wild -Beziehung	13. Modellhafte Ausarbeitung eines Bewirtschaftungskonzeptes für Raufußhuhnlebensräume mit einem wichtigen Forstbetrieb der Region 14. Erstellung eines Konzeptes zum Abbau des Wildzauns entlang der steiermärkischen Landesgrenze gemeinsam mit den Verantwortlichen. 15. Modellhafte Überarbeitung eines ÖEKs oder FWP's in einer Gemeinde nach wildökologischen Gesichtspunkten.
6b	Handlungsfeld Almen Erhalt der Almen als Element für Naturraum, Landwirtschaft und Tourismus in der Region	16. Auswahl eines Modellprojektes zur touristischen Nutzung von Almen gemeinsam mit den Tourismusverbänden in der Region. 17. Übertrag der Almflächen lt. Almkataster in eine aktuelle digitale Plangrundlage als Basis für weiterführende Maßnahmen. 18. Erarbeitung eines Almführers für bewirtschaftete Almen der Region für Einheimische und Gäste.
7	Handlungsfeld Tourismus Unterstützung von Maßnahmen zur Schaffung naturraumorientierter Tourismusangebote und –infrastrukturen	19. Erarbeitung einer Dokumentation vorbildhafter Objekte, Planungen und Maßnahmen, Musterbetrieben u.dgl., die innerhalb der Region realisiert wurden und als Anschauungsobjekte im Sinne der Rahmenvereinbarung dienen können. 20. Weiterentwicklung der regionalen Wanderwegekonzepte unter Einbindung der Regionsgemeinden zur engeren Vernetzung der bestehenden kommunalen Angebote mit den übergeordneten Leitwegen. 21. Revitalisierung der Waldbahn in Abstimmung mit dem Nationalpark
8	Handlungsfeld Siedlungsentwicklung Berücksichtigung regionaler	22. Ergänzung des LRP um Siedlungsgrenzen und Freiflächen von regionaler Bedeutung im Rahmen der Weiterentwicklung der Rahmenvereinbarung 23. Ausarbeitung eines Anforderungskatalogs bzw. Konkretisierung des „Lokalen

	Anforderungen zur Entwicklung des Siedlungsraumes und zur Standortsicherung	Indikatorensystems für eine dauerhafte Lebensqualität (LISL)“ für eine nachhaltige Gemeindeplanung“ (ev. gemeinsam mit der Umweltakademie) – Anwendung in einer/mehreren Gemeinden und ev. spätere Übernahme in die Rahmenvereinbarung als Beilage bzw. Orientierungsrahmen für weitere Gemeinden
9	Handlungsfeld Verkehr Gerinhaltung der Verkehrsbelastung in sensiblen Räumen	24. Modellhafte Konkretisierung der Verkehrsgrundsätze in einer ausgewählten Gemeinde. 25. Ausarbeitung von Grundsätzen zur Betriebsansiedlung gemeinsam mit den Interessensvertretungen bzw. der TMG 26. Unterstützung von Umsetzungsmaßnahmen aus dem Mobilitätskonzept bzw. Konzept zur Besucherlenkung (zB Tälerbus, Nationalparktaxi...) im Nationalpark.
10	Handlungsfeld Rohstoffabbau Lenkung des Rohstoffabbaus zur Minderung der Auswirkungen auf den Landschaftsraum	27. Erstellung und laufende Fortführung eines Abbauflächenkatasters (bewilligte/aktive/aufgelassene/rekultivierte Abbauflächen) für die Nationalpark Kalkalpen Region. 28. Formulierung einer Musterstellungnahme für MinroG-Verfahren. 29. Erstellung eines Muster-Anforderungskatalogs für neue Abbauvorhaben.
11	Handlungsfeld Wirtschaft Unterstützung der regionalen Wirtschaft zur Sicherung des Arbeitsplatzangebots und der Absatzmärkte in der Region	30. Unterstützung des TDZ-Ennstal bei der Umsetzung ihres Konzeptes (zB RIO Projekt) 31. Erhebung des Ökostrompotentials in der Nationalparkregion
12	Handlungsfeld Bewusstseinsbildung Aufbau von Beratungsangeboten für Wirtschaftstreibende und Bevölkerung – beispielhafte Umsetzung in den Gemeinden	

3.6 Landschaftsrahmenplan – Ausschnitt Legende

Der Landschaftsrahmenplan bildet ergänzend zum Text einen Bestandteil der Rahmenvereinbarung der Nationalpark Kalkalpen Region

Projektbeteiligte

Projektträger:	Regionalforum Steyr Kirchdorf	DI Felix Föbleitner DI Alois Aigner
Projektbearbeitung	Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH	Mag. Claudia Schönegger DI Andreas Knoll DI Magret Hausmaninger
Steuerungsgruppe	Land Oberösterreich	DI Heide Birngruber, Abteilung Raumplanung Michael Strauch, Abteilung Naturschutz Dr. Hans Schratler, OÖ. Akademie für Umwelt und Natur
	Gemeinden	Bgm. Dr. Christian Dörfel, Gemeinde Steinbach/Steyr Bgm. Leopold Bürscher, Gemeinde Großraming Bgm. Peter Auerbach, Gemeinde Rosenau
	Nationalpark Kalkalpen	Dir. Dr. Erich Mayrhofer
Leadpartner Projekt DYNALP	national und international	Bgm. Rainer Siegele, Gemeinde Mäder (Vbg.) Elke Klien
Workshops zur regionalen Beteiligung	Gemeindeforumworkshops	6. April 2005, Nationalparkzentrum Molln 19. September 2005, Seminarhaus Villa Sonnwend
	Interessensträger	5. Juli 2005, Nationalparkzentrum Reichraming

Unterstützt aus Mitteln der europäischen Union (INTERREG IIIB) und des Landes Oberösterreich

Herr Jürgen Steinbichler fragt nach, ob unter Punkt 10 (Lenkung Rohstoffabbau) die Formulierung „Die Bewilligung neuer Abbauflächen soll an eine landschaftsgerechte Rekultivierung

bestehender Abbauflächen in zumindest gleichem Umfang gebunden werden“ bedeutet, dass eine neue Schottergrube nur dann bewilligt werden kann, wenn zuvor bereits eine Schottergrube vorhanden war und diese aufgelöst wurde? Bgm. Auerbach erläutert, dass dieser Absatz in die Rahmenvereinbarung aufgenommen wurde, um sicherzustellen, dass bei einer Auflassung einer Abbaufläche z. B. eine alte Schottergrube, diese Fläche wieder ordnungsgemäß hinterlassen und rekultiviert wird, so wie es bei neuen Anlagen bereits im Bewilligungsbescheid vorgesehen wird. Diese Anmerkung hat es früher in Bewilligungsbescheiden nicht gegeben. Er erwähnt an dieser Stelle die Absicht des Landes OÖ und des Nationalparks alle Verdachtsflächen (alte Mülldeponien) wieder abzugraben.

Ebenfalls merkt Herr Steinbichler an, dass unter Punkt 11 **„Unterstützung der regionalen Wirtschaft zur Sicherung des Arbeitsplatzangebots und der Absatzmärkte in der Region“ eine Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung innovativer Produkte bzw. Steigerung der Absatzmärkte im Umfeld der Themenschwerpunkte „Umwelt- und Ökoenergietechnik“ sowie „Holz“ nur für Klein- und Mittelbetriebe (KMU) vorgesehen ist.** Er befürchtet, dass die Fa. ROHOL bereits unter die Kategorie „Großbetrieb“ fällt und daher keine Unterstützung in diesen Bereichen erfährt. Bgm. Auerbach aber auch die anderen Gemeinderäte meinen dazu, dass die ROHOL den „Klein- bzw. Mittelbetrieben“ zuzuordnen ist. Im Anschluss an die Diskussion über die Sinnhaftigkeit derartiger Vereinbarungen beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung der vorgetragenen Rahmenvereinbarung. Auf seinen Antrag hin wird diese einstimmig durch Handerheben beschlossen.

9. Finanzierungsplan für den Schiweltcup in Hinterstoder (20. und 21. 12. 2006), Beschlussfassung

Der Bürgermeister informiert, dass für den geplanten Schiweltcup in Hinterstoder am 20. und 21. Dezember 2006 von der Gemeinde Hinterstoder ein Bedarfszuweisungsmittelantrag beim Land OÖ eingereicht wurde. Da diese Veranstaltung im Sinne des Fremdenverkehrs ein überregionales Event darstellt, hat die Abteilung Gemeinden des Landes OÖ einen Finanzierungsplan mit Bedarfszuweisungsmitteln für sämtliche betroffene Regionsgemeinden zur Beschlussfassung übermittelt. Der Bürgermeister liest den Finanzierungsplan vor:

ABTEILUNG
GEMEINDEN

4021 Linz
Bahnhofplatz 1



Gemeinde Hinterstoder
Hinterstoder 38
4573 Hinterstoder

**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
für den Schiweltcup in Hinterstoder am
20. und 21. Dezember 2006 (beteiligte Gemeinden:
Hinterstoder, Edlbach, Windischgarsten, Vorderstoder,
Spital am Pyhrn, St. Pankraz, Roßleithen,
Rosenau am Hengstpaß und Klaus an der Pyhrnbahn)**

Aktenzeichen: **Gem-311145/458-2006-Rei/Gan**

Bearbeiter: Günther Reisinger
Telefon: 0732 / 7720-11460
Fax: 0732 / 7720-214815
E-mail: gem.post@ooe.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

13. November 2006

Die Überprüfung des Antrages der Gemeinde Hinterstoder vom 13. Oktober 2006, Zl.: Fin-940/2006, hat vom Standpunkt der Gemeindeaufsichtsbehörde aus nachstehende Finanzierungsmöglichkeit für den Schiweltcup in Hinterstoder am 20. und 21. Dezember 2006 (beteiligte Gemeinden: Hinterstoder, Edlbach, Windischgarsten,

Vorderstoder, Spital am Pyhrn, St. Pankraz, Roßleithen, Rosenau am Hengstaß und Klaus an der Pyhrnbahn) ergeben:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Gesamt in EURO
BZ - Hinterstoder			11.442					11.442
BZ - Edlbach			7.776					7.776
BZ - Windischgarsten			26.847					26.847
BZ - Vorderstoder			3.067					3.067
BZ - Spital am Pyhrn			9.173					9.173
BZ - St. Pankraz			1.571					1.571
BZ - Roßleithen			7.384					7.384
BZ - Rosenau a.H.			2.989					2.989
BZ - Klaus a.d.P.			4.751					4.751
								0
Summe in EURO	0	0	75.000	0	0	0	0	75.000

Die in der vorstehenden Finanzierungsdarstellung für die Folgejahre angeführten Förderungsmittel werden unter der Annahme vermerkt, dass die Finanzkraft der beteiligten Gemeinden annähernd gleich bleibt, die Gebarung sparsam geführt wird und die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen etc. für das nächste Jahr nachgewiesen wird. Die Gewährung der für die Folgejahre vorgemerkten Förderungsmittel kann jedoch nur nach Maßgabe der in diesen Jahren zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt auf Antrag der **Gemeinde Hinterstoder** bei Nachweis des Bedarfes sowie unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Bedarfszuweisungsmittel.

Der Vorlage von den Gemeinderäten der **beteiligten Gemeinden** beschlossenen, der gegenständlichen Finanzierungsdarstellung entsprechenden Finanzierungsplänen wird **ehest möglich** entgegengesehen.

Die Gemeinden Edlbach, Windischgarsten, Vorderstoder, Spital am Pyhrn, St. Pankraz, Roßleithen, Rosenau am Hengstaß und Klaus an der Pyhrnbahn sowie die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems werden vom gegenständlichen Schreiben gleichzeitig in Kenntnis gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung
Josef Ackerl
Landesrat

Für die Oö. Landesregierung
Dr. Josef Stockinger
Landesrat

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. **Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.ooevg.at> Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.**

In der Annahme, dass die geplanten Weltcuprennen am 20. und 21. Dezember 2006 durchgeführt werden können und die notwendigen Schneemassen noch produziert werden können, beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung des vorliegenden Finanzierungsplanes. Auf seinen Antrag hin wird dieser einstimmig durch Handerheben beschlossen.

10. Neuer Finanzierungsplan für den Ausbau des Start- und Zielgeländes Kleinerberg, Beschlussfassung

Ein weiteres überregionales Projekt stellt der Ausbau des Start- und Zielgeländes Kleinerberg dar. Viele Arbeiten dafür wurden vom Hänge- und Paragleiter-Club Garstnertal bereits durchgeführt. Der Finanzierungsplan musste aufgrund der Tatsache, dass die erhoffte EU-Förderung nun doch nicht einlangt nochmals abgeändert werden. Auch an dieser Stelle müssen vor einer Flüssigmachung der Bedarfszuweisungsmittel sämtliche Beschlüsse des Finanzierungsplanes aller beteiligten Gemeinden vorliegen. Der Bürgermeister trägt den Finanzierungsplan inhaltlich vor:

ABTEILUNG
GEMEINDEN

4021 Linz
Bahnhofplatz 1



Aktenzeichen: **Gem-311145/458-2006-Rei/Gan**

Bearbeiter: Günther Reisinger
Telefon: 0732 / 7720-11460
Fax: 0732 / 7720-214815
E-mail: gem.post@ooe.gv.at

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Rosenau 120
4581 Rosenau/Hp.

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für den Ausbau des Start- und Zielgeländes Kleinerberg durch den Hänge- und Paragleiter-Club Garstnertal (beteiligte Gemeinden: Rosenau am Hengstpaß, Edlbach, Roßleithen, Spital am Pyhrn und Windischgarsten)

Die nochmalige Überprüfung des Antrages der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß vom 18. Jänner 2005, Zl.: Fin-940/2005, hat vom Standpunkt der Gemeindeaufsichtsbehörde aus nachstehende Finanzierungsmöglichkeit für den Ausbau des Start- und Zielgeländes Kleinerberg durch den Hänge- und Paragleiter-Club Garstnertal (beteiligte Gemeinden: Rosenau am Hengstpaß, Edlbach, Roßleithen, Spital am Pyhrn und Windischgarsten) ergeben:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Gesamt in EURO
Eigenleistungen (Verein)	70.420							70.420
LZ - Sport	35.210							35.210
BZ - Windischgarsten	0	10.485						10.485
BZ - Spital am Pyhrn	0	10.162						10.162
BZ - Roßleithen	0	8.204						8.204
BZ - Edlbach	0	3.035						3.035
BZ - Rosenau a.H.	0	3.324						3.324
								0
								0
								0
Summe in EURO	105.630	35.210	0	0	0	0	0	140.840

Über die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel kann erst nach Vorliegen eines neuerlichen Antrages der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen übrigen Finanzierungsmittel sowie unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Bedarfszuweisungsmittel entschieden werden. Die Auszahlung der einzelnen BZ-Beträge wird über die Standortgemeinde abgewickelt werden.

Von den beteiligten Gemeinden wird der Vorlage einer Protokollabschrift jener Gemeinderatssitzung, bei der die oa. Finanzierung beschlossen wurde, ehest möglich entgegengesehen.

Je eine Mehrausfertigung der gegenständlichen Erledigung ergeht gleichzeitig an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems sowie an die übrigen beteiligten Gemeinden Edlbach, Roßleithen, Spital am Pyhrn und Windischgarsten.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung
Josef Ackerl
Landesrat

Für die Oö. Landesregierung
Dr. Josef Stockinger
Landesrat

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. **Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.ooevg.at> Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.**

Auch für das Projekt „Ausbau des Start- und Zielgeländes Kleinerberg durch den Hänge- und Paragleiterclub Garstnertal“ beantragt der Bürgermeister eine neuerliche Beschlussfassung des Finanzierungsplanes vom 30. Oktober 2006. Auf seinen Antrag hin wird der vorliegende Finanzierungsplan einstimmig mittels Handerheben beschlossen.

11. ASVÖ Sportverein Rosenau, Ansuchen um Unterstützung und die Jugendförderung für das Jahr 2006, Beschlussfassung

Bürgermeister Auerbach informiert über 2 Ansuchen des ASVÖ Sportverein Rosenau und liest diese vor:

ASVÖ Sportverein Rosenau

Schilaulf, Langlauf, Biathlon, Rodeln, Tennis, Badensee
4581 Rosenau am Hengstpaß 65
Tel. u. Fax (07562) 326
ZVR 905641149

An das
Gemeindeamt Rosenau/Hp.
Zh. Herrn Bgm. Peter Auerbach
A-4581 Rosenau am Hengstpaß

Rosenau, 10.11.2006

Betrifft: Ansuchen um Unterstützung für das Jahr 2006

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Gemeinderat!

Der ASVÖ Sportverein Rosenau ersucht für das Vereinsjahr 2006 um die alljährlich gewährte finanzielle Unterstützung, die für die Vereinsgebarung unseres Sportvereines eine große Hilfe darstellt.

In der Hoffnung auf Ihre Zusage verbleiben wir

Mit sportlichen Grüßen
ASVÖ Sportverein Rosenau
(Obmann)

(Kassier)

ASVÖ Sportverein Rosenau

Schilaulf, Langlauf, Biathlon, Rodeln, Tennis, Badensee
4581 Rosenau am Hengstpaß 65
Tel. u. Fax (07562) 326
ZVR 905641149

An das
Gemeindeamt Rosenau/Hp.
Zh. Herrn Bgm. Peter Auerbach
A-4581 Rosenau am Hengstpaß

Rosenau, 10.11.2006

Betrifft: Ansuchen um Subvention für Jugendförderung für das Jahr 2006

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Gemeinderat!

Der ASVÖ Sportverein Rosenau bittet auch heuer wieder, seine kostenintensive Nachwuchsarbeit im Jahre 2006, (Unterstützung der Volksschule Rosenau mit Langlauftrainern) mit dem Jugendförderungsbeitrag seitens der Gemeinde zu unterstützen.

In der Hoffnung auf Ihre positive Zusage für unsere Sportjugend, verbleiben wir

Mit sportlichen Grüßen
ASVÖ Sportverein Rosenau
(Obmann)

(Kassier)

Der Bürgermeister führt an, dass er dafür wäre die jährliche Vereinsförderung (1. Ansuchen) in der Höhe von € 750,- auch für das Jahr 2006 zu beschließen. Er beantragt daher die Beschlussfassung einer Vereinssubvention über € 750,-. Auch der Gemeinderat ist dafür, den Sportverein mit € 750,- finanziell zu unterstützen.

Was die Jugendsportförderung betrifft, erinnert der Bürgermeister an ein Gespräch mit dem Vereinsobmann Ferdinand Pözl. Dabei wurde vereinbart, die Jugendsportförderung für spezielle Jugendkurse auszuführen. So dachte man im Winter an Langlaufkurse und im Sommer an Tenniskurse oder andere Sommersportkurse. Mit diesen Subventionen der Gemeinde Rosenau/Hp. sollten professionelle Trainer und Ausbilder anlässlich dieser Kurse finanziert werden. Im Winter haben v.a. für die Volksschüler Langlaufkurse stattgefunden. Daher hat man bereits im Frühjahr eine Vorauszahlung von € 350,- für die Jugendsportförderung seitens der Gemeinde Rosenau/Hp. angewiesen. Im Sommer wurden leider keine Kurse seitens des Sportvereines angeboten. Der Bürgermeister beantragt daher eine Beschlussfassung über die bereits bezahlte Jugendsportförderung in Höhe von € 350,-. Auch die anderen Gemeinderäte sind für diese Vorgangsweise und beschließen einstimmig eine Jugendsportförderung über € 350,- für das Jahr 2006.

12. Urkunde zur Haftungsübernahme für die Touristische Freizeiteinrichtungen Wurbauerkogel GmbH, Beschlussfassung

In der Gemeinderatssitzung am 24.08.2006 wurde die Haftungsübernahme von € 15.900,- für ein Darlehen der „Touristischen Freizeiteinrichtungen Wurbauerkogel GmbH“ zur Finanzierung der Ablösesumme für Küchengeräte beschlossen. Die Haftungsübernahme wurde zur Genehmigung bei der Abt. Gemeinden des Landes OÖ eingereicht. Die Abt. Gemeinden hat die Haftungsübernahme der Gemeinde Rosenau/Hp. zwar genehmigt, jedoch verlangt sie, die Urkunde zur Haftungsübernahme im Gemeinderat zu beschließen. Dies teilte das Land OÖ im Schreiben vom 24. November 2006 mit, welches der Bürgermeister zur Vorlesung bringt:

ABTEILUNG
GEMEINDEN

LAND
OBERÖSTERREICH

4021 Linz
Bahnhofplatz 1

Aktenzeichen: Gem-420157/42-2006-Sal
Bearbeiter: Erich Salomon
Telefon: 0732/7720-11467
Fax: 0732/7720-214815
E-mail: gem.post@ooe.gv.at

EINSCHREIBEN
 Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
 Rosenau am Hengstpaß 120
 4581 Rosenau am Hengstpaß

**Gemeinde Rosenau am Hengstpaß;
 Haftungsübernahme von 15.900,-- Euro
 für ein Darlehen von 53.000,-- Euro
 das die „Touristische Freizeiteinrichtungen
 Wurbauerkogel GmbH“ bei der Raiffeisenbank
 Windischgarsten für die Finanzierung der
 Ablösesumme für Küchengeräte aufnahm**

Zu GZ.: 771/2006 vom 3.10.2006

Die vom Gemeinderat am 24.8.2006 beschlossene gegenständliche Haftungsübernahme wurde gemäß § 85 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 aufsichtsbehördlich genehmigt. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Urkunde vom 26.9.2006 ist angeschlossen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß hat in seiner Sitzung am 24.8.2006 die Urkunde (Kreditgarantie) nicht vollinhaltlich beschlossen, weshalb ein Nachtragsbeschluss zu fassen ist, anlässlich dessen der gesamte Inhalt der Urkunde dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen ist. In der Urkunde ist das Datum des Nachtragsbeschlusses anzuführen. Eine auszugsweise Verhandlungsschrift ist vorzulegen.

In der Urkunde wäre gemäß § 106 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 noch anzuführen, dass sie gemäß § 85 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Die vorstehende Urkunde wird gemäß § 85 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Für die Landesregierung:
 Im Auftrag

Dr. Michael Gugler

Im Anschluss bringt der Bürgermeister die Kreditgarantie der Raiffeisenbank Windischgarsten dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis:

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
4581 Rosenau am Hengstpaß 120

Raiffeisenbank Windischgarsten
 reg. Genossenschaft m.b.H.
 Bahnhofstraße 6
 4580 Windischgarsten

<p>Unser Zeichen Sch Datum 26. September 2006 Bearbeiter/Durchwahl Schmaranzer Klaus/23 e-mail schmaranzer.34491@raiffeisen-ooe.at</p>
--

Kreditgarantie

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind in Kenntnis, dass Sie beabsichtigen der Touristischen Freizeiteinrichtung Wurbauerkogel GmbH, Hauptstraße 5, 4580 Windischgarsten, nachfolgend kurz Kreditnehmer genannt, einen Kontokorrentkredit über EUR 53.000,-- einzuräumen, wobei festgehalten wird, dass bislang ein entsprechender Kreditvertrag in welcher Form auch immer, nicht zustande gekommen ist. Die näheren Bedingungen des in Aussicht gestellten Kreditvertrages sind uns vollinhaltlich bekannt.

Für den Fall, dass der o.a. Kreditvertrag zustande kommt, übernehmen wir Ihnen gegenüber zur Sicherstellung aller Ihrer Forderungen aus diesem einzuräumenden Kredit die unwiderrufliche Garantie bis zu einem Höchstbetrag EUR 15.900,-- (in Worten: EUR fünfzehntausendneuhundert), Laufzeit bis auf weiteres.

Wir überweisen innerhalb von acht Tagen nach Einlangen ihrer schriftlichen Aufforderung (nicht Telefax oder E-Mail) unter Verzicht auf jede Einrede aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis, bis zum Höchstbetrag EUR 15.900,-. Unsere Haftung reduziert sich durch jede Inanspruchnahme im Ausmaß derselben.

Ihre Aufforderung muss spätestens am Ablauftag bei uns eingelangt sein.

Bitte geben Sie uns Ihre Kontonummer und Bankverbindung bekannt, Barzahlung ist ausgeschlossen.

Für dieses Rechtsgeschäft gilt österreichisches Recht.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gem. § 104 JN das Bezirksgericht Windischgarsten vereinbart.

Die Haftung verliert ihre Gültigkeit unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist.

Die Haftungsurkunde bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 85 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990. Die Kreditvergabe wurde in der Gemeinderatssitzung am 24.08.2006 einstimmig beschlossen. Der Beschluss über die vollinhaltliche Kenntnisnahme dieser Urkunde wurde in der Gemeinderatssitzung am 14.12.2006 nachgeholt.

Freundliche Grüße
Gemeinde Rosenau am Hengstpaß

Nach der Vorlesung der Urkunde beantragt der Bürgermeister die nachträgliche Beschlussfassung der Haftungsurkunde. Diese wird einstimmig mittels Handerheben beschlossen.

13. Flächenwidmungsplanänderung 3.9, Beschlussfassung

Der Bürgermeister informiert über die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung 3.9. Sie betrifft das Grundstück 25/2 und einen Teil des Grundstück 25/1 am Wurbauerkogel. Hauptsächlich geht es darum den Parkplatz und das Grundstück, auf dem sich die Antennenträger für Mobilfunkanlagen befinden, ebenfalls in ein Sondergebiet TOURISMUS umzuwidmen. Der Gemeinderatsbeschluss zur Einleitung des Umwidmungsverfahrens gem. § 36 Oö. ROG 1994 wurde in der Sitzung am 29.06. 2006 gefasst. Die Möglichkeit zur öffentlichen Einsichtnahme in die Unterlagen zum Umwidmungsverfahren wurde von 1. bis einschließlich 29. September 2006 kundgemacht. Gleichzeitig wurden die Stellungnahmen der Anrainer und Behörden eingeholt. Die Frist für Stellungnahmen endete am 27. Oktober 2006. Bis auf die Stellungnahme der Abteilung Raumordnung des Landes OÖ waren allesamt positiv gegenüber der geplanten Umwidmung verfasst und bedurften daher keine nähere Behandlung im Ausschuss für Raumordnung bzw. im Gemeinderat. Die angesprochene Stellungnahme der Abteilung Raumordnung liest der Bürgermeister vor:

ABTEILUNG RAUMORDNUNG
Örtliche Raumordnung

Landesdienstleistungszentrum (LDZ)
4021 Linz
Bahnhofplatz 1

<p>LAND OBERÖSTERREICH Aktenzeichen: bauRO-Ö-311875/2-2006-Kie/Rö Bearbeiter: Hofrat Dipl.-Ing. Otto Kienesberger Telefon: 0732/7720-12508 Mobil: 0664/60072-12508 Fax: 0732/7720-212789 E-mail: bauro-oe.post@ooe.gv.at</p>

An das
Gemeindeamt Rosenau am Hengstpaß
Rosenau am Hengstpaß 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

30. Oktober 2006

**Gemeinde Rosenau am Hengstpaß;
Flächwidmungsplan Nr. 3
Änderung Nr. 9 „Wurbauerkogel“
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw.
§ 36 (4) Oö. ROG 1994**

zu Zl.: 031-2/2006

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die im Zuge der fachlichen Prüfung eingeholte Stellungnahme der Abteilung Naturschutz liegt bei. Vom Standpunkt der Örtlichen Raumordnung wird der Umwidmung der Grundstücke T 25/1 und 25/2, KG Rosenau, von „Grünland“ in SO-Tb“ im Ausmaß von ca. 1.400 m² im Sinne der Begründung der Gemeinde und des Planverfassers (Erweiterung der bestehenden Tourismuseinrichtungen **zugestimmt**). Allerdings ist auch parallel das Örtliche Entwicklungskonzept zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dipl.-Ing Otto Kienesberger

Beilagen:
1 Stellungnahme (N)
Akt

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung – Örtliche Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (Regional- und städtische Busse, Straßenbahn, bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.ooevg.at> Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.

Der Aufforderung parallel zur Flächenumwidmung auch das „Örtliche Entwicklungskonzept“ zu ändern, wurde teilweise bereits nachgegangen. Diese war ja bereits am aufgelegten Plan ersichtlich. Lediglich die Nummerierung der ÖEK-Änderung auf der Vorderseite des Änderungsplanes musste nachgetragen werden. Die Änderung des ÖEK wird mit 1.3 beziffert und wurde noch vor der Gemeinderatssitzung nachgeholt. Die Beschlussfassung zu den Änderungen des Flächenwidmungsplanes 3.9 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.3 soll heute bereits erfolgen, daher beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung gem. § 34 Oö. ROG 1994 für die Flächenwidmungsplanänderung 3.9 und die Änderung zum ÖEK Nr. 1.3. Diese Änderungen werden einstimmig mittels Handerheben beschlossen.

14. Festsetzung der Sitzungstermine für das Jahr 2007

Die Sitzungstermine des Gemeinderates für das Jahr 2007 werden wie folgt festgesetzt. Urlaubsabsichten aber auch die Arbeitszeiten der Schichtarbeiter wurden bereits berücksichtigt.

Donnerstag	08. 02. 2007	18 Uhr
Donnerstag	19. 04. 2007	18 Uhr
Donnerstag	14. 06. 2007	18 Uhr
Donnerstag	23. 08. 2007	18 Uhr
Donnerstag	18. 10. 2007	18 Uhr
Donnerstag	13. 12. 2007	18 Uhr

Die Termine wurden zuvor in den Fraktionssitzungen ausführlich diskutiert und deshalb werden auch diese, wie oben dargestellt, einstimmig durch Handerheben beschlossen.

15. Berichte der Ausschussobmänner/frauen

Vizebgm. Mühlebner als Obmann informiert über die am 29.11.06 abgehaltene Finanzausschusssitzung bei der v.a. der Mittelfristige Finanzplan und der Voranschlag 2007 beraten wurden, über die heute im Gemeinderat bereits abgestimmt wurden. Weiters wurde eine Änderung der „freiwilligen Schneeräumbeiträgen“ für die nächste Gemeinderatssitzung vorbereitet. Auch über den Besamungszuschuss durch die Gemeinde wurde nochmals verhandelt. Dabei kam man im Finanzausschuss zum Ergebnis, diesen nicht wieder einzuführen.

16. Bericht des Bürgermeisters

Herr Auerbach hoffte ursprünglich heute in der jahresletzten Gemeinderatssitzung über Fortschritte betreffend die Nahwärmeversorgungsanlage berichten zu können. Leider hat er bis heute noch keine Information der Fa. Ing. AIGNER obwohl ihm Herr Aigner versprochen hatte, entsprechende Mitteilungen bis Weihnachten 2006 zukommen zu lassen.

Rund um das Freizeitangebot am Wurbauerkogel werden neue Ideen ausgearbeitet. Um auch einen Winterbetrieb zu ermöglichen, stellt man Überlegungen an, eine Zipflbobbahn einzurichten. Von der Errichtung einer Rodelbahn möchte man Abstand nehmen, da in Edlbach diese bereits existiert. Allerdings sind dies bisher nur Überlegungen, die man anstellt. Neben den geplanten Ausweichstellen entlang des GW Krestenbergs möchte man auch einen Parkplatz beim Anwesen „Schönegger (Wasserreservoir der Feuerwehr) errichten. Der Lifanbau wird demnächst erfolgen. Einsparungen, die man dort beim Glas erreichen kann, will man für eine rollstuhlfahrgerechte Zufahrt zum Lift gestalten und den Parkplatz finanzieren. Die Finanzierung für den Lifanbau wurde jeweils zur Hälfte für heuer und nächstes Jahr zugesagt. Die Eröffnung des Lifes wird im Mai 2007 stattfinden.

Weiters spricht der Bürgermeister die Asphaltierung der Bodinggrabenstraße an. Die betroffenen Gemeinden Molln und Rosenau/Hp. haben gemeinsam mit dem Nationalpark darüber gesprochen die Bodinggrabenstraße zu asphaltieren nachdem das Forsthaus Bodinggraben nun renoviert wird. Allerdings muss man hierzu eine Finanzierungszusage des Landes OÖ abwarten. Bei dieser Gelegenheit hat Bgm. Auerbach die Nationalpark Kalkalpen GmbH gebeten, die Gemeinde in Form des Bürgermeisters bei der Planung der Nationalpark-Info-Stelle am Hengstpaß einzubinden. Bgm. Auerbach möchte dabei einen Raum vorsehen, bei dem bäuerliche, selbstgemachte Produkte angeboten werden können. Ing. Hartmann Pölz hat diese Anregung sehr positiv beurteilt und teilte mit, dass den Verkauf dieser Produkte ein Beschäftigter vom Nationalpark mitmachen könnte. Die Sanierung des Lehrerwohnhauses und des Geschäftsgebäudes konnten nahezu abgeschlossen werden. Lediglich der Sockelputz muss im Frühjahr noch aufgetragen werden. Auch die Eindachung der Lagerhalle für den Gemeindebauhof konnte infolge des milden Winters noch durchgeführt werden. Auch die STYRIA-Genossenschaft konnte die GARAGEN rechtzeitig vor dem Jahr 2007 errichten.

17. Allfälliges

Siegfried Schwingenschuh fragt nach, ob die vom Land OÖ vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen beim Kindergarten umgesetzt werden. Bgm. Auerbach merkt an, dass dieser Angelegenheit nachgegangen wird. Anfang des Jahres soll eine Sitzung des Ausschusses für Sport- und Schulangelegenheiten stattfinden, indem über die Änderungen im Kindergarten gesprochen werden soll. Auch beim Schulgebäude sind noch Verbesserungen fällig. Allerdings merkt Herr Auerbach an, dass um entsprechende Förderungen hierzu angesucht wird. Jürgen Steinbichler bittet darum, dass er die Zeitung zum Ansehen etwas früher bekommen könnte. Bgm. Auerbach informiert, dass die Berichte von Vereinen und einzelnen Personen immer sehr spät einlangen und daher die Zusammenstellung der Zeitung immer nur knapp vor der Versendung erfolgt. So z.B. kann die Ehrennadelverleihung an Reinhold Mayr erst in der Gemeindezeitung im

Frühjahr entsprechend dokumentiert werden, da die POST eine Zustellgarantie nur für innerhalb von 5 Tagen abgibt und die Zeitung daher schon bald aufgegeben werden muss. Frau Sanglhuber regt an, die Wanderroute vom ORF-Wandertag zu beschriften, da immer wieder Wanderer die Strecke nachgehen wollen und sich aufgrund der schlechten Beschriftung verlaufen. Bgm. Auerbach wird Herrn Ing. Santner um eine Beschilderung im Frühjahr 2007 bitten.

Abschließend dankt der Bürgermeister für die gefassten Beschlüsse im abgelaufenen Jahr, lädt die Gemeinderäte im Anschluss zu einer kleinen Weihnachtsfeier vor Ort bei der Fam. Moser, bei der auch die Ehrennadelverleihung an Herrn Reinhold Mayr stattfinden soll und wünscht den Gemeinderäten FROHE WEIHNACHTEN und ein GESUNDES UND ERFOLGREICHES JAHR 2007!

Da keine weiteren Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt mehr erfolgen, beendet der Bürgermeister die Sitzung um 19.55 Uhr.

Auerbach Peter
Bürgermeister

Gösweiner Gottlieb
Gemeinderatsmitglied

Siegfried Schwingenschuh
Gemeinderatsmitglied

Sölkner Adolf
Schriftführer

Einwendungen gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wurden nicht eingebracht, daher wird diese Verhandlungsschrift für genehmigt erklärt.

Rosenau, 08.02.2007

Der Vorsitzende: